

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung**

#### **A. Problem und Ziel**

Die Richtlinie 2013/55/EU des Rates und des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) – seit 17. Januar 2014 in Kraft und umzusetzen bis 18. Januar 2016 – ändert die Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Geändert werden neben dem Inhalt der tierärztlichen Mindestausbildung überwiegend Verfahrensvorschriften. Für den tierärztlichen Beruf im Wesentlichen relevant:

- obligatorische Nutzung des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI-System) für den Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union (Nutzung bisher fakultativ),
- Vorwarnmechanismus über Verbote oder Beschränkungen tierärztlicher Berufstätigkeiten,
- Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Antrags- oder Meldeunterlagen,
- Möglichkeit der Einführung eines elektronischen Berufsausweises,
- Möglichkeit eines teilweisen Zugangs zu tierärztlichen Berufstätigkeiten.

Das vorliegende Gesetz passt die Bundes-Tierärzteordnung (BTÄO) an diese Änderungen an. Änderungen des Inhaltes der tierärztlichen Mindestausbildung erfolgen gesondert in der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten.

Ferner hat die Kommission am 13. Januar 2016 einen delegierten Beschluss zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Ausbildungsnachweise und den Titel von Ausbildungsgängen erlassen, der eine Anpassung der Anlage zur BTÄO erforderlich macht.

Neben der o. g. Anpassung sollen folgende Änderungen der Bundes-Tierärzteordnung erfolgen:

- Anpassung des Wortlautes bestimmter Vorschriften an die Liberalisierung der Bundes-Tierärzteordnung Ende 2011, nach der seit April 2012 grundsätzlich jedermann mit entsprechender Ausbildung eine tierärztliche Approbation erhalten kann,
- Klarstellung der Kriterien der Eignungs- und Kenntnisstandprüfung im Anerkennungsverfahren,
- Verbesserung der Überwachungs- und Sanktionsmöglichkeiten der zuständigen Behörden bei vorübergehender und gelegentlicher Dienstleistungserbringung.

## **B. Lösung**

Erlass des Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch die Änderungen der Bundes-Tierärzteordnung keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht im Ergebnis allenfalls ein geringfügiger zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung des Bundes entsteht im Ergebnis kein zusätzlicher jährlicher und einmaliger Aufwand. Für die Verwaltungen der Länder kann zusätzlicher jährlicher und einmaliger Erfüllungsaufwand entstehen, der im Ergebnis geringfügig ist.

## **F. Weitere Kosten**

Durch das Gesetz entstehen keine weiteren Kosten für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft. Auswirkungen auf die Einzelpreise lassen sich daher ausschließen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind damit nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 9. Dezember 2016

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung  
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG  
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 951. Sitzung am 25. November 2016 gemäß Artikel 76  
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3  
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in  
der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel



## Anlage 1

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung<sup>\*)</sup>**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Die Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), die zuletzt durch Artikel 379 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Zu den Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne des Satzes 3 gehören auch berufsbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer

1. in Teilzeit ausgeübten Tätigkeit oder

2. Fortbildung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe l der Richtlinie 2005/36/EG

erworben worden sind und im Falle der Fortbildung nach Nummer 2 nur, wenn die Fortbildung in dem Staat, in dem sie erfolgt ist, von einer in diesem Staat für die tierärztliche Fortbildung zuständigen Behörde oder Stelle anerkannt worden ist.“

bb) In dem neuen Satz 5 werden nach dem Wort „Berufspraxis“ die Wörter „oder einer Fortbildung nach Satz 4 Nummer 2“ eingefügt.

cc) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Dieser Nachweis ist durch eine Eignungsprüfung zu erbringen, die

1. sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht und

2. hinsichtlich des Verfahrens den Anforderungen genügt, die für das Ablegen der Tierärztlichen Prüfung gelten.“

dd) Nach dem neuen Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 6 Nummer 2 gilt nicht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 1 etwas anderes bestimmt.“

ee) Nach dem neuen Satz 8 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Der Bescheid soll die Fächer benennen, deren Prüfung vorgesehen ist. Zusätzlich ist die Zuordnung der Ausbildung des Antragstellers nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG mitzuteilen und auf die Zuordnung der innerstaatlichen tierärztlichen Ausbildung nach Artikel 11 Buchstabe e

<sup>\*)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132).

der Richtlinie 2005/36/EG hinzuweisen. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe des Bescheides abgelegt werden kann.“

c) Absatz 1b wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „sich auf Fächer bezieht“ durch die Wörter „sich hinsichtlich der tierärztlichen Berufstätigkeit auf Fächer bezieht“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Dauer oder Inhalt“ durch die Wörter „des Inhalts“ ersetzt.

d) Absatz 1c Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Angaben, die dieses für

1. den Bericht nach Artikel 60 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG und

2. zur Weiterleitung an die Kommission für deren Bericht nach Artikel 60 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG

benötigt.“

e) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die

1. sich auf den Inhalt der Tierärztlichen Prüfung erstreckt und

2. hinsichtlich des Verfahrens den Anforderungen genügt, die für das Ablegen der Tierärztlichen Prüfung gelten.

Satz 4 Nummer 2 gilt nicht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 1 etwas anderes bestimmt.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Absatz 1a Satz 9 bis 11 gilt entsprechend.“

f) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Absatz 1a Satz 5 und 6“ werden durch die Wörter „Absatz 1a Satz 6“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Absatz 1a Satz 8 bis 11 gilt entsprechend.“

g) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Liegt im Fall des Absatzes 1a, 2 oder 3 eine tierärztliche Ausbildung vor, die einer tierärztlichen Ausbildung im Inland gleichwertig ist, und bestehen jedoch erhebliche Zweifel, ob die nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen, kann die zuständige Behörde die Prüfung der Sprachkenntnisse anordnen. Der Umfang dieser Prüfung muss in angemessenem Verhältnis zur tierärztlichen Berufstätigkeit stehen.

(3b) Liegt im Fall des Absatzes 1a, 2 oder 3 eine tierärztliche Ausbildung vor, die einer tierärztlichen Ausbildung im Inland gleichwertig ist, ist bei berechtigtem Interesse auf Antrag die Gleichwertigkeit eines eingereichten Ausbildungsnachweises gesondert festzustellen, wenn die Approbation trotz der Gleichwertigkeit des Ausbildungsnachweises

1. wegen Nichtvorliegens der für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache oder

2. aus sonstigen Gründen nicht erteilt werden kann oder widerrufen, zurückgenommen oder das Ruhen der Approbation angeordnet worden ist.

In dem Bescheid ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsnachweises nicht zur Ausübung des tierärztlichen Berufs oder zur Führung des Titels „Tierarzt“ oder „Tierärztin“ berechtigt.“

- h) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 2 werden die Wörter „amtlich beglaubigte“ gestrichen.

- bbb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „Erfordernisse nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllt werden“ ein Komma und die Wörter „insbesondere Bescheinigungen darüber, dass die Ausübung des Berufs nicht vorübergehend oder endgültig untersagt worden ist und dass keine Vorstrafen vorliegen,“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Vorlage der Bescheinigung nach Satz 1 Nummer 5 soll nur verlangt werden, wenn Zweifel an der Richtigkeit des Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises nach Satz 1 Nummer 2, insbesondere im Hinblick auf die in der Anlage aufgeführte Bezeichnung des Nachweises oder die aufgeführte ausstellende Stelle, bestehen, die ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht anders als durch die Vorlage dieser Bescheinigung ausgeräumt werden können.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „8, 50, 51 und 56“ durch die Angabe „8, 50, 51, 56 und 56a“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Des Weiteren können in der Rechtsverordnung Regelungen getroffen werden, die von § 4 Absatz 1a Satz 6 Nummer 2 oder Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 abweichen.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Falle des Erlasses eines Durchführungsrechtsaktes zur Einführung des Europäischen Berufsausweises für den tierärztlichen Beruf nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG

1. die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises,
2. die Übermittlung des Europäischen Berufsausweises an die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,
3. die Einzelheiten des Verfahrens nach Artikel 4a Absatz 1 bis 6 und den Artikeln 4b bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG sowie
4. die Durchführung der nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG erlassenen Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission

durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Hinblick auf die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises im Falle wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 4 Absatz 1b eine Eignungsprüfung oder Fortbildungsmaßnahmen zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede vorzuschreiben sowie die Einzelheiten der Eignungsprüfung zu regeln.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
  - d) In dem neuen Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 2 oder 3“ ersetzt.
4. § 11 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Eine Erlaubnis darf ausnahmsweise über die in Absatz 2 genannten Zeiträume hinaus erteilt oder verlängert werden, wenn
- 1. es im Interesse der tierärztlichen Versorgung liegt oder
  - 2. im begründeten Einzelfall, insbesondere wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller
    - a) unanfechtbar als Asylberechtigte oder Asylberechtigter anerkannt ist,
    - b) eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzt oder
    - c) im Besitz einer Einbürgerungszusicherung ist, der Einbürgerung jedoch Hindernisse entgegenstehen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht selbst beseitigen kann.“
5. § 11a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden am Ende die Wörter „Mitgliedstaaten niedergelassen“ durch die Wörter „Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, niedergelassen“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird die Meldung nach Satz 1 mittels eines Europäischen Berufsausweises nach Artikel 4a Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG vorgenommen, ist die Meldung abweichend von Satz 2 18 Monate nach Ausstellung des Europäischen Berufsausweises zu erneuern.“
    - bb) In dem neuen Satz 5 Nummer 2 werden nach dem Wort „Mitgliedstaat“ die Wörter „der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,“ eingefügt.
  - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bestätigt die zuständige Behörde dem Dienstleistungserbringer die erstmalige oder erneute Meldung schriftlich, hat er diese Bestätigung bei seiner Tätigkeit im Inland mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde oder der für die Durchführung tierseuchenrechtlicher oder tierarzneimittelrechtlicher Vorschriften zuständigen Behörde vorzuzeigen. Auf diese Pflicht ist der Dienstleistungserbringer in der Bestätigung der Meldung oder der erneuten Meldung hinzuweisen.“
  - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 werden die Wörter „Die zuständigen Behörden können von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats für jede Erbringung einer Dienstleistung“ durch die Wörter „Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine der Voraussetzungen für eine Untersagung der Erbringung der Dienstleistungen nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 vorliegt, können die zuständigen Behörden von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats“ ersetzt.
    - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
    - cc) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG“ gestrichen.



dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Anfordern oder Übermitteln von Informationen nach den Sätzen 3 bis 6 erfolgt nach Artikel 56 Absatz 1, 2 Satz 2 und 3 und Absatz 2a der Richtlinie 2005/36/EG.“

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die zuständige Behörde kann einem Dienstleistungserbringer die Erbringung der Dienstleistungen untersagen, soweit

1. die Berechtigung zur Erbringung von Dienstleistungen nach Absatz 1 Satz 3 nicht oder nicht mehr besteht,
2. er in dem Staat der Niederlassung nicht oder nicht mehr niedergelassen ist,
3. ihm in dem Staat der Niederlassung die Ausübung des tierärztlichen Berufs, auch vorübergehend, untersagt worden ist,
4. Dienstleistungen ohne Meldung nach Absatz 2 Satz 1 bis 4 erbracht werden oder
5. ein Strafverfahren im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 im Inland oder in dem Staat der Niederlassung eingeleitet worden ist.

Eine Untersagung nach Nummer 4 erlischt mit Zugang der Meldung nach Absatz 2 Satz 1 bis 4 bei der zuständigen Behörde.“

6. § 12 Absatz 3 wird aufgehoben.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Abs. 1a, Abs. 2, 3 oder Abs. 6 Satz 3“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1a, 2, 3 oder 6 Satz 4“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 11a Abs. 3 Satz 7“ durch die Wörter „§ 11a Absatz 3 Satz 6“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird die folgt gefasst:

„(3) Die Entscheidungen nach § 9a trifft die zuständige Behörde des Landes, das nach den Absätzen 1 oder 2 für die Erteilung der Approbation zuständig ist. Sie übermittelt dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ferner die Unterlagen nach § 4 Absatz 1c Satz 4.“

c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 11a Abs. 3 Satz 5“ durch die Wörter „§ 11a Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die zuständigen Behörden unterrichten sich gegenseitig über Meldungen nach § 11a Absatz 2 Satz 1 bis 4, deren Bestätigungen nach § 11a Absatz 2a Satz 1 und Maßnahmen nach § 11a Absatz 5.“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Entscheidungen über die Erteilung oder Versagung einer Approbation nach § 4 Absatz 1a, 2 oder 3 sowie über die Rücknahme einer nach diesen Vorschriften erteilten Approbation nach § 6 Absatz 1 oder § 7 Absatz 1 Satz 2 sind dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft mitzuteilen.“

f) Absatz 6 wird aufgehoben.

8. Nach § 13 werden die folgenden §§ 13a und 13b eingefügt:

„§ 13a

(1) Die zuständige Behörde unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, über den Widerruf, die Rücknahme und das Ruhen einer Approbation oder einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1a sowie über sonstige Verbote oder Beschränkungen der tierärztlichen Berufstätigkeit, sofern die jeweilige behördliche Maßnahme oder gerichtliche Entscheidung vollziehbar oder unanfechtbar ist.

(2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben übermittelt die zuständige Behörde an das Binnenmarkt-Informationssystem nach der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung spätestens drei Tage nach Eintritt der Vollziehbarkeit oder Unanfechtbarkeit der jeweiligen Maßnahme oder Entscheidung die folgenden Angaben:

1. den vollständigen Namen der betroffenen Person einschließlich akademischer Titel, Geburtsdatum und den Namen und den Ort der Niederlassung der tierärztlichen Praxis oder der tierärztlichen Klinik, die die betroffene Person betreibt oder in der sie tätig ist,
2. neben dem Beruf „Tierärztin“ oder „Tierarzt“ gegebenenfalls Zusatzbezeichnungen und Fachtierarzttitel,
3. die Bezeichnung der Behörde oder des Gerichts, die oder das die jeweilige Verfügung oder Entscheidung erlassen hat, sowie die Adresse der Behörde, die die Angaben übermittelt,
4. den Inhalt und Umfang sowie den Zeitraum der Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahme oder Entscheidung nach Satz 1 und
5. die Rechtsbehelfe, die gegen anfechtbare Maßnahmen oder Entscheidungen nach Satz 1 eingelegt worden sind.

(3) Über die Unterrichtung nach Absatz 1 ist der betroffenen Person ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen, aus dem die nach Absatz 2 übermittelten Angaben hervorgehen. Der Bescheid ist der betroffenen Person unverzüglich nach der Unterrichtung nach Absatz 1 bekannt zu geben. Hat die betroffene Person Rechtsbehelf gegen die Unterrichtung nach Absatz 1 eingelegt oder eine Berichtigung der Angaben nach Absatz 2 verlangt, sind die Angaben nach Absatz 2 um den Hinweis auf den jeweiligen Rechtsbehelf oder das Berichtigungsverlangen zu ergänzen. Ferner sind Angaben über solche Rechtsbehelfe gegen anfechtbare Maßnahmen nach Absatz 1 an das Binnenmarkt-Informationssystem nach der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 zu übermitteln, die nach der Unterrichtung nach Absatz 1 eingelegt worden sind.

(4) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person, die die Erteilung der Approbation oder der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1a oder die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nach diesem Gesetz beantragt hat, im Rahmen des Antrags einen gefälschten Ausbildungsnachweis verwendet hat, übermittelt die zuständige Behörde die Angaben nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 und zusätzlich die Angabe des Geburtsdatums der betroffenen Person sowie die Angabe, dass diese Person einen gefälschten Ausbildungsnachweis verwendet hat, an das Binnenmarkt-Informationssystem nach der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012. Diese Übermittlung erfolgt spätestens drei Tage nach Unanfechtbarkeit der gerichtlichen Entscheidung. Für die Übermittlung gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass der rechtsmittelfähige Bescheid die übermittelten Angaben nach Satz 1 enthalten muss.

(5) Die zuständige Behörde unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, ferner über

1. die Aufhebung einer behördlichen Maßnahme oder gerichtlichen Entscheidung nach Absatz 1 oder den Eintritt ihrer Unwirksamkeit aus sonstigen Gründen,
2. das Datum des Wirksamwerdens der Aufhebung oder des Eintritts der Unwirksamkeit und
3. Änderungen hinsichtlich der Angaben nach Absatz 2 Nummer 4 und teilt der betroffenen Person diese Unterrichtung mit.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 3 gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) Die zuständige Behörde löscht die Angaben nach den Absätzen 2 und 5 Nummer 3 nach Maßgabe des Artikels 56a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

### § 13b

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, die die Erteilung einer Approbation nach § 4 oder § 15a oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs nach § 11 Absatz 1a beantragen oder die erstmalige oder erneute Meldung nach § 11a abgeben wollen, können die jeweils erforderlichen Unterlagen und Nachweise auch elektronisch an die zuständige Behörde oder, soweit die Länder hierfür gemeinsame oder einheitliche Stellen eingerichtet haben, an diese übermitteln. Hat die zuständige Behörde begründete Zweifel an der Authentizität einer elektronisch eingereichten Unterlage oder eines elektronisch eingereichten Nachweises, kann sie, soweit sie dies für erforderlich erachtet, die Übermittlung beglaubigter Kopien verlangen.“

9. § 15a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 3 werden nach den Wörtern „im Falle Sloweniens vor dem 25. Juni 1991“ die Wörter „und im Falle Kroatiens vor dem 8. Oktober 1991“ eingefügt.

10. Nach § 15a werden die folgenden §§ 15b und 15c eingefügt:

### „§ 15b

(1) Abweichend von § 2 Absatz 1 und 2 genehmigt die zuständige Behörde Antragstellern, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates sind, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, das Ausüben bestimmter tierärztlicher Tätigkeiten, die Teile einer tierärztlichen Berufstätigkeit im Inland umfassen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. der vorgelegte Ausbildungsnachweis
  - a) eine tierärztliche Ausbildung belegt, die an einer Universität oder einer anerkannten gleichwertigen Hochschule erfolgreich abgelegt worden ist,
  - b) in dem Herkunftsmitgliedstaat, in dem er erworben worden ist, ohne Einschränkung zur Ausübung tierärztlicher Tätigkeiten im Sinne des Satzes 1 berechtigt,

2. die Unterschiede zwischen der im Herkunftsmitgliedstaat rechtmäßig ausgeübten tierärztlichen Berufstätigkeit und dem tierärztlichen Beruf im Inland so erheblich sind, dass als Ausgleichsmaßnahme die tierärztliche Ausbildung im Inland vollständig absolviert werden müsste,
3. die Teile der tierärztlichen Berufstätigkeit, für die die Genehmigung beantragt wird, sich objektiv von den übrigen tierärztlichen Berufstätigkeiten im Inland trennen lassen,
4. der Antragsteller die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 5 erfüllt und
5. keine zwingenden Gründe des Allgemeinwohls, insbesondere des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, des Tierschutzes oder des Verbraucherschutzes, entgegenstehen.

Eine Genehmigung nach Satz 1 darf nicht erteilt werden, wenn dem Antragsteller eine Approbation oder eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs nach § 11 erteilt werden kann.

(2) In der Genehmigung sind der Inhalt und Umfang der genehmigten tierärztlichen Tätigkeiten abschließend zu beschreiben. In der Genehmigung ist ferner auf die Verpflichtung des Genehmigungsinhabers nach Artikel 4f Absatz 5 Satz 3 der Richtlinie 2005/36/EG hinzuweisen.

(3) Für das Verfahren auf Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 gilt § 4 Absatz 4, 5 und 6 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 7 sowie die Sätze 2 und 3, letzterer mit der Maßgabe, dass eine Bestätigung darüber, dass der Antragsteller die Mindestanforderungen der Ausbildung erfüllt, die in Artikel 38 der Richtlinie 2005/36/EG verlangt werden, nicht erforderlich ist, entsprechend. Ferner sind Nachweise vorzulegen, um das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 feststellen zu können.

(4) Der Inhaber der Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 führt, auch abweichend von § 3, die in dem Herkunftsmitgliedstaat verwendete Berufsbezeichnung in deutscher Übersetzung. Besteht die Gefahr einer Verwechslung mit der im Inland verwendeten Berufsbezeichnung oder sonstigen im Inland verwendeten tierärztlichen Titeln, wird die Berufsbezeichnung zur Klarstellung, dass der Genehmigungsinhaber keine inländische Approbation besitzt, durch einen Klammerzusatz mit der Bezeichnung des Herkunftsmitgliedstaates oder durch die Worte „ohne Approbation“ ergänzt. Der Genehmigungsinhaber steht hinsichtlich der genehmigten tierärztlichen Tätigkeiten approbierten Tierärzten gleich. Er kann den berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln und den geltenden Disziplinarbestimmungen unterworfen werden.

(5) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 weggefallen ist. Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 nicht gegeben war.

(6) Für die Anordnung des Ruhens der Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 gilt § 8 entsprechend.

(7) Die Entscheidungen nach Absatz 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die genehmigte Tätigkeit ausgeübt werden soll. Die Entscheidungen nach den Absätzen 5 und 8 in Verbindung mit § 4 Absatz 1c Satz 2 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die genehmigte Tätigkeit ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. Für die Entgegennahme der Verzichtserklärung nach § 10 gilt Satz 2 entsprechend. Die Entscheidungen über die Erteilung oder Versagung einer Genehmigung nach Absatz 1 sollen im Benehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft getroffen werden.

(8) § 4 Absatz 1c, die §§ 10, 13a und 13b gelten entsprechend.

#### § 15c

(1) Abweichend von § 11a Absatz 1 Satz 1 genehmigt die zuständige Behörde auf Antrag das Ausüben bestimmter tierärztlicher Tätigkeiten, die Teile einer tierärztlichen Berufstätigkeit im Inland umfassen und zur vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen im Inland ausgeübt werden, wenn der Antragsteller zur Ausübung dieser tierärztlichen Tätigkeiten rechtmäßig in einem der übrigen Mit-

gliedstaaten der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, niedergelassen ist.

(2) § 15b gilt mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 4 und Satz 3 entsprechend. § 11a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 und 3 gilt mit der Maßgabe, dass

1. an Stelle der Bescheinigung nach § 11a Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 der Antragsteller eine Bescheinigung darüber einzureichen hat, dass er in seinem Herkunftsmitgliedstaat rechtmäßig als Berufsangehöriger des Berufs, für dessen Ausübung im Inland er die Genehmigung beantragt, niedergelassen ist und dass ihm die Ausübung dieses Berufs zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. an die Stelle des Berufsqualifikationsnachweises nach § 11a Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 der in § 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a genannte Ausbildungsnachweis tritt.

(3) Tierärztliche Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 dürfen erst nach Erteilung der Genehmigung und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 11a erbracht werden. Die Genehmigung ist bei der Erbringung der Dienstleistungen mitzuführen.

(4) § 13 Absatz 4 Satz 1 bis 3 und § 15b Absatz 7 Satz 4 gelten entsprechend.“

11. In § 16 Satz 1 werden die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 2 und § 11a“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 2, der §§ 11a, 13a, 15b und 15c“ ersetzt.
12. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu § 4 Absatz 1a Satz 1, 2 und 3 und Absatz 6 Satz 3)

Tierärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben

1	2	3	4	5
Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Stichtag
België/ Belgique/ Belgien	Diploma van dierenarts / Diplôme de docteur en médecine vétérinaire	– De universiteiten/ Les universités  – De bevoegde Examencommissie van de Vlaamse Gemeenschap / Le Jury compétent d'enseignement de la Communauté française		21.12.1980
България	Диплома за висше образование на образователно-квалификационна  степен магистър по специалност Ветеринарна медицина с професионална квалификация Ветеринарен лекар	- Лесотехнически университет София Факултет Ветеринарна медицина  - Тракийски университет Стара Загора, Ветеринарномедицински факултет		1.1.2007

1	2	3	4	5
Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Stichtag
Česká republika	<p>– Diplom o ukončení studia ve studijním programu veterinární lékařství (doktor veterinární medicíny, MVDr.)</p> <p>– Diplom o ukončení studia ve studijním programu veterinární hygiena a ekologie (doktor veterinární medicíny, MVDr.)</p>	Veterinární fakulta univerzity v České republice		1.5.2004
Danmark	Bevis for kandidatuddannelsen i veterinærmedicin (cand.med.vet.)	Københavns Universitet		21.12.1980
Eesti	Diplom: täitnud veterinaarmeditsiini õppekava Loomaarstikraad Degree in Veterinary Medicine (DVM)	Eesti Põllumajandusülikool  Eesti Maaülikool		1.5.2004
Ελλάς	Πτυχίο Κτηνιατρικής	1. Αριστοτέλειο Πανεπιστήμιο Θεσσαλονίκης  2. Πανεπιστήμιο Θεσσαλίας		1.1.1981
España	Título de Licenciado en Veterinaria  Título de Graduado/a en Veterinaria	– Ministerio de Educación y Cultura – El rector de una Universidad – El rector de una Universidad		1.1.1986  1.1.1986
France	Diplôme d'Etat de docteur vétérinaire	- L'Institut d'enseignement supérieur et de recherche en alimentation, santé animale, sciences agronomiques et de l'environnement (Vet Agro Sup) ;  - L'Ecole nationale vétérinaire, agroalimentaire et de l'alimentation, Nantes-Atlantique (ONIRIS) ;  - L'Ecole nationale vétérinaire d'Alfort ;  - L'Ecole nationale vétérinaire de Toulouse.		21.12.1980
Hrvatska	Diploma "doktor veterinarske medicine/doktorica veterinarske medicine"	Veterinarski fakultet Sveučilišta u Zagrebu		1.7.2013
Ireland	– Diploma of Bachelor in/of Veterinary Medicine (MVB)  – Diploma of Membership of the Royal College of Veterinary Surgeons (MRCVS)			21.12.1980

1	2	3	4	5
Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Stichtag
Island	Die in einem anderen Staat, für den die Richtlinie 2005/36/EG gilt, ausgestellt und in dieser Anlage aufgeführten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise.		Bescheinigung über den Abschluss einer praktischen Ausbildung, ausgestellt von den zuständigen Behörden.	1.1.1994
Italia	Diploma di laurea in medicina veterinaria	Università	Diploma di abilitazione all'esercizio della medicina veterinaria	1.1.1985
Κύπρος	Πιστοποιητικό Εγγραφής Κτηνιάτρου	Κτηνιατρικό Συμβούλιο		1.5.2004
Latvija	Veterinārārsta diploms	Latvijas Lauksaimniecības Universitāte		1.5.2004
Liechtenstein	Die in einem anderen Staat, für den die Richtlinie 2005/36/EG gilt, ausgestellt und in dieser Anlage aufgeführten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise.		Bescheinigung über den Abschluss einer praktischen Ausbildung, ausgestellt von den zuständigen Behörden.	1.5.1995
Lietuva	1. Aukštojo mokslo diplomas (veterinarijos gydytojo (DVM)) 2. Magistro diplomas (veterinarinės medicinos magistro kvalifikacinis laipsnis ir veterinarijos gydytojo profesinė kvalifikacija)	1. Lietuvos Veterinarijos Akademinija 2. Lietuvos sveikatos mokslų universitetas		1.5.2004
Luxembourg	Diplôme d'Etat de docteur en médecine vétérinaire	Jury d'examen d'Etat		21.12.1980
Magyarország	Okleveles állatorvos doktor oklevél (dr. vet)	Felsőoktatási intézmény		1.5.2004
Malta	Licenzja ta' Kirurgu Veterinarju	Kunsill tal-Kirurgi Veterinarji		1.5.2004
Niederland	Getuigschrift van met goed gevolg afgelegd diergeneeskundig/veeartsenijkundig examen			21.12.1980
Norwegen	Vitnemål for fullført grad kandidata/ candidatus medicinae veterinariae, short form: cand.med.vet.	Norges veterinær-høgskole		1.1.1994
Österreich	– Diplom-Tierarzt – Magister medicinae veterinariae	Universität		1.1.1994

1	2	3	4	5
Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Stichtag
Polska	Dyplom lekarza weterynarii	1. Szkoła Główna Gospodarstwa Wiejskiego w Warszawie 2. Akademia Rolnicza we Wrocławiu (1) 3. Uniwersytet Przyrodniczy we Wrocławiu (2) 4. Akademia Rolnicza w Lublinie (3) 5. Uniwersytet Przyrodniczy w Lublinie (4) 6. Uniwersytet Warmińsko-Mazurski w Olsztynie		1.5.2004
Portugal	- Carta de curso de licenciatura em medicina veterinária  - Carta de mestrado integrado em medicina veterinária	Universidade		1.1.1986
România	Diplomă de licență de doctor medic veterinar	Universități		1.1.2007
Schweiz	Eidgenössisches Tierarzt-diplom Diplôme fédéral de vétérinaire Diploma federale di veterinario	Eidgenössisches Departement des Innern Département fédéral de l'intérieur Dipartimento federale dell'interno		1.6.2002
Slovenija	Diploma, s katero se podeljuje strokovni naslov "doktor veterinarske medicine/doktorica veterinarske medicine"	Univerza	Spričevalo o opravljenem državnem izpitu s področja veterinarstva	1.5.2004
Slovensko	Vysokoškolský diplom o udelení akademického titulu "doktor veterinárskeho lekárstva" ("MVDr.")	Univerzita		1.5.2004
Suomi/Finland	Eläinlääketieteen lisensiaatin tutkinto/Veterinärmedicinen licentiatexamen	Yliopisto		1.1.1994
Sverige	Veterinärexamen	Sveriges Lantbruksuniversitet		1.1.1994



1	2	3	4	5
Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Stichtag
United Kingdom	1. Bachelor of Veterinary Science (BVSc) 2. Bachelor of Veterinary Science (BVSc) 3. Bachelor of Veterinary Medicine (Vet MB) 4. Bachelor of Veterinary Medicine and Surgery (BVM&S) 5. Bachelor of Veterinary Medicine and Surgery (BVMS) 6. Bachelor of Veterinary Medicine (BvetMed) 7. Bachelor of Veterinary Medicine and Bachelor of Veterinary Surgery (B.V.M., B.V.S.)	1. University of Bristol 2. University of Liverpool 3. University of Cambridge 4. University of Edinburgh 5. University of Glasgow 6. University of London 7. University of Nottingham		21.12.1980       “.

**Artikel 2**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Bundes-Tierärzteordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung, Gegenstand und wesentliche Regelungen

##### 1. Änderungen zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU

Die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. EU Nr. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) ist am 17. Januar 2014 in Kraft getreten und bis zum 18. Januar 2016 umzusetzen. Die Änderungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) betreffen sowohl Verfahrensvorschriften als auch den Inhalt der tierärztlichen Mindestausbildung. Die Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU erfolgt für den tierärztlichen Beruf durch die vorliegende Änderung der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), die zuletzt durch Artikel 379 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1531) geändert worden ist, sowie durch die gesonderte Änderung der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1827), die zuletzt durch Artikel 380 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1531) geändert worden ist. Gegenstand des vorliegenden Gesetzes sind die Änderungen der Verfahrensvorschriften. Änderungen des Inhaltes der tierärztlichen Mindestausbildung werden in der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten geregelt. Die o. g. Verfahrensvorschriften betreffen:

- Die obligatorische Nutzung des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI-System) für die gegenseitige Information der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (bisher war die Nutzung des IMI-Systems für diesen Zweck fakultativ),
- Vorwarnmechanismus (über IMI-System) über standesrechtliche oder strafrechtliche Sanktionen, die zum Verbot oder der Beschränkung der Berufstätigkeit führen,
- Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Antragsunterlagen,
- Möglichkeit der Einführung eines elektronischen Berufsausweises,
- Möglichkeit eines teilweisen Zugangs zu tierärztlichen Berufstätigkeiten.

Der Europäische Berufsausweis soll zukünftig als elektronische Bescheinigung im IMI-System entweder dem Nachweis, dass der Berufsangehörige sämtliche notwendigen Voraussetzungen für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Aufnahmemitgliedstaat erfüllt, oder dem Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat dienen. Der Europäische Berufsausweis soll die Freizügigkeit von Berufstätigen fördern und die Anerkennung von Berufsqualifikationen vereinfachen. Der Berufsausweis und das IMI-System sollen Synergien fördern und das Vertrauen der zuständigen Behörden untereinander stärken sowie gleichzeitig Doppelarbeit bei der Verwaltungsarbeit und den Anerkennungsverfahren bei den zuständigen Behörden beseitigen und mehr Transparenz und Rechtssicherheit für die Berufsangehörigen geschaffen werden (siehe Erwägungsgründe 4 ff. der Richtlinie 2013/55/EU).

Die Aufnahme von Vorschriften zur Regelung des Europäischen Berufsausweises in die Bundes-Tierärzteordnung erfolgt allerdings rein vorsorglich. Zum einen gibt es für den tierärztlichen Beruf noch keinen Berufsausweis. Zum anderen ist die Einführung eines Europäischen Berufsausweises für einen Beruf an folgende Bedingungen geknüpft (Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG):

- Es gibt eine signifikante Mobilität oder ein Potenzial für eine signifikante Mobilität in dem Beruf,
- die betroffenen Interessenträger haben ein ausreichendes Interesse geäußert und

- der Beruf oder die allgemeine und berufliche Bildung, die auf die Ausübung des Berufs ausgerichtet ist, ist in einer signifikanten Anzahl von Mitgliedstaaten reglementiert.

Gegenwärtig kann nicht belastbar vorhergesagt werden, ob ein Europäischer Berufsausweis auch für den tierärztlichen Beruf eingeführt werden wird. Gleichwohl ist es geboten, in der Bundes-Tierärzteordnung die Grundlagen für eine solche Möglichkeit zu schaffen, um gegebenenfalls ein weiteres Gesetzgebungsverfahren allein wegen dieses Aspektes zu vermeiden.

Die Aufnahme von Vorschriften zur Regelung des teilweisen Zugangs zum tierärztlichen Beruf in die Bundes-Tierärzteordnung erfolgt, wie die Regelungen zum Europäischen Berufsausweis, rein vorsorglich. In der Richtlinie 2005/36/EG (Artikel 4f) ist die Schaffung der Möglichkeit eines teilweisen Zugangs zu einem geregelten Beruf verpflichtend vorgesehen. Allerdings ist für den auf europäischer Ebene seit 1980 in der Ausbildung harmonisierten tierärztlichen Beruf (mind. 5 Jahre Ausbildung) aus hiesiger Sicht gegenwärtig keine Konstellation denkbar, in der der teilweise Zugang zu tierärztlichen Berufstätigkeiten im Inland in Betracht kommen könnte.

## 2. Änderungen, die nicht der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU dienen

Neben den Änderungen zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU erfolgen weitere für geboten erachtete Änderungen der Bundes-Tierärzteordnung:

- Anpassung an die Liberalisierung der Bundes-Tierärzteordnung Ende 2011, nach der seit April 2012 grundsätzlich jede Person mit entsprechender Ausbildung eine tierärztliche Approbation erhalten kann, betrifft
  - § 4 Absatz 1 Nr. 1 (Streichung),
  - § 11 Absatz 3 (Kürzung),
- Klarstellung, nach welchen Kriterien eine Eignungsprüfung und Kenntnisstandprüfung im Anerkennungsverfahren zu erfolgen hat (§ 4 Absatz 1a S. 5, Absatz 2 S. 4),
- Verbesserung der Möglichkeiten der zuständigen Behörden bei (grenzüberschreitender) vorübergehender und gelegentlicher Dienstleistungserbringung, da eine diesbezügliche Meldung im gesamten Bundesgebiet gilt; dies betrifft
  - Überwachungsmöglichkeiten (§ 11a Absatz 2a neu),
  - Sanktionsmöglichkeiten (§ 11a Absatz 5 neu).

## II. Alternativen

Keine.

## III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 Grundgesetz. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes. Die vorgesehene Erweiterung der Ermächtigung in § 5 Absatz 1 Satz 4 neu der Bundes-Tierärzteordnung zur Regelung des Verfahrens der Kenntnisstand- oder Eignungsprüfung sowie § 5 Absatz 2 neu der Bundes-Tierärzteordnung zur Regelung der Durchführung des Verfahrens zum Europäischen Berufsausweis wird von der Regelung im geltenden § 5 Absatz 3 (Absatz 2 alt) der Bundes-Tierärzteordnung erfasst, der im Falle der Regelung durch den Verordnungsgeber Abweichungen durch Landesrecht ausschließt. Da es sich um Verfahrensvorschriften zur Erlangung der Approbation handelt, deren Erteilung den Zugang zum tierärztlichen Beruf im gesamten Bundesgebiet eröffnet, besteht ein besonderes Bedürfnis, dass die Verfahren – wie im geltenden Recht bereits vorgesehen – bundeseinheitlich durchgeführt werden.

#### IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Das Gesetz setzt die Richtlinie 2013/55/EU um, soweit dies für den Zugang zum tierärztlichen Beruf oder zur Ausübung der vorübergehenden und gelegentlichen tierärztlichen Tätigkeit im Inland geboten ist. Die nunmehr für Dienstleistungserbringer vorgesehene Pflicht, bei ihrer Tätigkeit im Inland das die Meldung dieser Tätigkeit bestätigende Schreiben der zuständigen Behörde mitzuführen, ist als notwendiges Überwachungsmittel infolge der Geltung der Meldung für das gesamte Bundesgebiet anzusehen. Damit wird eine sofortige Prüfung der Rechtmäßigkeit der Dienstleistungserbringung vor Ort möglich. Dies vereinfacht einerseits die Überwachungsverfahren zu Gunsten der Dienstleistungserbringer und stellt andererseits für diese eine leicht zu erfüllende und keine unverhältnismäßige Pflicht dar.

#### V. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen dem Bund, den Ländern und Kommunen durch die Änderung der Bundes-Tierärzteordnung keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

#### VI. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand umfasst nach § 2 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer bundesrechtlichen Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen einschließlich der Bürokratiekosten, die für natürliche oder juristische Personen durch Informationspflichten entstehen.

##### VI.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein nennbarer Erfüllungsaufwand. Weder ist der Zeitaufwand für die Erfüllung der Pflicht für Dienstleistungserbringer, bei ihrer Tätigkeit im Inland das Bestätigungsschreiben der zuständigen Behörde mitzuführen (siehe oben IV.), messbar noch können die konkreten Kosten dafür ermittelt werden, die im Übrigen aus der Natur der Sache allenfalls sehr gering sein dürften.

##### VI.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich im Ergebnis allenfalls ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

1. Nach dem neuen § 4 Absatz 3a BTÄO (Artikel 1 Nummer 1 g) kann die Behörde bei erheblichen Zweifeln am Vorhandensein der für die Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse die Prüfung der Sprachkenntnisse anordnen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich nach Erteilung der Approbation herausstellt, dass die notwendigen Sprachkenntnisse tatsächlich nicht in genügendem Umfang vorliegen. Dadurch entsteht der betroffenen Person zwar ein gewisser einmaliger Aufwand, jedoch dürften die Fälle, in denen eine Sprachprüfung angeordnet wird, insgesamt sehr gering sein, da Sprachkenntnisse bereits im Verfahren auf Erteilung der Approbation ohne eine offizielle behördliche Überprüfung lediglich faktisch bewertet werden und Rücknahmen von Approbationen auf Grund fehlender Sprachkenntnisse bisher nicht bekannt geworden sind (die Änderung ist europarechtlich bedingt).
2. Personen aus anderen Mitgliedstaaten, die sich in Deutschland niederlassen wollen und die tierärztliche Approbation beantragen, müssen in Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU durch die Änderung in § 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 BTÄO (Artikel 1 Nummer 1 h bb) nunmehr weitere Unterlagen der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates vorlegen. Da für den Antrag auf Erteilung einer Approbation ohnehin Unterlagen zusammenzustellen sind, entsteht für die betroffene Person bereits jetzt ein gewisser einmaliger Aufwand. Die Hinzufügung eines weiteren Dokumentes lässt zwar zusätzlichen Aufwand entstehen, dürfte im Ergebnis im Verhältnis zu dem bereits bestehenden Aufwand jedoch geringfügig sein.

3. Die übrigen Änderungen in § 4 Absatz 6 BTÄO führen zur Verwaltungsvereinfachung und damit zu einer geringfügigen einmaligen Entlastung (die Änderung ist europarechtlich bedingt).
4. Mit den neuen § 15b und § 15c (Artikel 1 Nummer 10), die ausschließlich europarechtlich bedingt in die BTÄO aufzunehmen sind, wird Antragstellern aus der Europäischen Union die Möglichkeit eröffnet, mit Genehmigung der zuständigen Behörde auch einen teilweisen Zugang zum tierärztlichen Beruf erhalten zu können, sowohl im Falle der Niederlassung (§ 15b) als auch im Falle der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung (§ 15c). Durch das Erfordernis der Einreichung bestimmter Unterlagen können Antragstellern Zeitaufwand und Kosten entstehen. Allerdings wird der teilweise Zugang zum tierärztlichen Beruf lediglich vorsorglich geregelt, da die Europäische Kommission der – diesseits nicht geteilten – Auffassung ist, dass im Einzelfall der teilweise Zugang zum tierärztlichen Beruf möglich sein kann, obwohl es sich um einen seit Ende 1980 in der Ausbildung (mind. fünf Jahre) harmonisierten Beruf handelt (tierärztliche Teilausbildungen als tierärztliche Teilberufe neben dem harmonisierten tierärztlichen Beruf sind kaum denkbar). Daher wird die Regelungen auch keine praktische Relevanz besitzen und demzufolge weder Zeitaufwand noch Kosten verursachen.

### VI.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund und Gemeinden entsteht kein Erfüllungsaufwand. Für die Verwaltungen der Länder kann zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen, der nicht näher beziffert werden kann, im Ergebnis jedoch geringfügig sein dürfte und sich wie folgt zusammensetzt:

1. Durch die Änderung des § 4 Absatz 1c Satz 7 BTÄO (Artikel 1 Nummer 1 d) wird zum einen die bereits bestehende Berichtspflicht der Mitgliedstaaten um weitere Angaben ergänzt, die in erster Linie Informationen über den partiellen Zugang zum Beruf betreffen. Da im tierärztlichen Beruf kein partieller Zugang in Frage kommt, entsteht hierdurch kein Erfüllungsaufwand.  
  
Zum anderen wurden die bereits bestehende Berichtspflichten, insbesondere die Angaben in der statistischen Aufstellung näher konkretisiert. Da diese konkretisierten Angaben weit überwiegend bereits bisher im Rahmen der bestehenden Berichtspflichten abgefragt wurden, ist damit im Vergleich zu bisher allenfalls ein sehr geringer Mehraufwand zu erwarten (die Änderung ist europarechtlich bedingt).
2. Durch die Ergänzung in § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BTÄO (Artikel 1 Nummer 2 a aa) wird der Bund ermächtigt, durch Rechtsverordnung ein einheitliches Verfahren zur Durchführung des sogenannten Vorwarnmechanismus (Art. 56a der Richtlinie 2013/55/EU) festlegen zu können. Die Aufnahme dieser Ermächtigung erfolgt lediglich vorsorglich; Einzelheiten des Verfahrens sind bereits in § 13a neu (siehe unten Nummer 10) geregelt. Gegenwärtig ist nicht absehbar, ob von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht werden muss und ggf. welche weiteren Regelungen über die o. g. hinaus notwendig werden könnten (die Änderung ist europarechtlich bedingt).
3. Durch die Ergänzung in § 5 Absatz 1 Satz 3 BTÄO (Artikel 1 Nummer 2 a bb) wird der Bund ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Durchführung der Eignungsprüfung nach § 4 Absatz 1a Satz 5 BTÄO und der Kenntnisstandprüfung nach § 4 Absatz 2 Satz 4 BTÄO abweichend von den bestehenden Prüfungsbedingungen, die nunmehr auch auf Personen mit außerhalb der EU erworbenen Ausbildungsnachweisen Anwendung finden, regeln zu können. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass die Regelungen, nach welchen Kriterien eine Eignungsprüfung und Kenntnisstandprüfung im Anerkennungsverfahren zu erfolgen hat, bei den diese Prüfung durchführenden tierärztlichen Ausbildungsstätten oder bei den Ländern, in denen diese Ausbildungsstätten vorhanden sind, zu Mehrkosten führen könnte. Jedoch dürften solche Mehrkosten möglicherweise lediglich in der Umstellungsphase entstehen, sofern eine Umstellung des Prüfungsverfahrens notwendig sein sollte, da Eignungs- und Kenntnisstandprüfung im Anerkennungsverfahren bereits seit vielen Jahren durchgeführt werden.

Falls der Erlass der Rechtsverordnung notwendig werden sollte, würden allenfalls erleichterte Prüfungsbedingungen festgelegt, deren Organisation den tierärztlichen Ausbildungsstätten obliegen würde. Insofern gilt das zuvor Ausgeführte entsprechend (die Änderung ist nicht europarechtlich bedingt).

4. Nach § 4 Absatz 6 Satz 3 neu (Artikel 1 Nummer 1 h cc) soll eine Bescheinigung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats, aus der hervorgeht, dass die Nachweise über die geforderten Ausbildungsvoraussetzungen den in der Richtlinie verlangten Nachweisen entsprechen nur dann verlangt werden, wenn Zweifel an der Richtigkeit des Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises, insbesondere im Hinblick auf die in der Anlage zur Bundes-Tierärztleistungsordnung aufgeführte Bezeichnung des Nachweises oder die aufgeführte ausstellende Stelle, bestehen, die ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht anders als durch die Vorlage dieser Bescheinigung ausgeräumt werden können. Hierzu wird von einem Land ausgeführt, dass dies einen höheren Vollzugaufwand bedeuten würde. Zur Begründung wird ohne Angabe des Erfüllungsaufwands darauf hingewiesen, dass allein in 2016 in 40 % der gestellten und beschiedenen Anträge (nur EU-Ausbildungsnachweise) Klärungsbedarf bestanden habe. Vor dem Hintergrund, dass dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft für das Jahr 2016 lediglich drei Fälle bekannt sind (10 in 2015), in denen in dem fraglichen Land eine Approbation erteilt wurde, der ein Ausbildungsnachweis aus einem anderen EU-Mitgliedstaat zu Grunde lag, ist der höhere Vollzugaufwand nicht direkt erkennbar, zumal eine Internet-Suche nach den oben genannten Angaben ohne großen Zeitaufwand möglich ist (in einigen Fällen wurden zum Beispiel Universitäten zusammengelegt und der Name der Universität daher geändert, was zur Änderung der Bezeichnung der ausstellenden Stelle führte; diese Information ergab sich innerhalb weniger Minuten aus dem Internet oder es wurden, ebenfalls leicht erkennbar, durch die Umstellung auf ein Bachelor-Master-Studium die Bezeichnung des Ausbildungsnachweises geändert. Im Übrigen steht es im Ermessen jeder zuständigen Behörde, eine Internet-Suche im Einzelfall als unverhältnismäßigen Aufwand einzustufen und die Bescheinigung zu fordern.
5. Ferner wird der Bund in § 5 Absatz 2 neu BTÄO (Artikel 1 Nummer 2 b) ermächtigt, die Einzelheiten des Verfahrens im Falle der Einführung des Europäischen Berufsausweises zu regeln. Diese Ermächtigung erfolgt vorsorglich, da ein solcher Ausweis für Tierärzte gegenwärtig weder geplant ist noch gesichert angenommen werden kann, dass dieser zukünftig eingeführt werden wird. Die Ermächtigung wird daher mit weit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht in Anspruch genommen werden. Sollte dennoch eine Rechtsverordnung notwendig werden, wird dies nicht zu einer Mehrbelastung für die Verwaltungen führen (die Änderung ist europarechtlich bedingt).
6. Die Einfügung des neuen Satz 2 in § 11a Absatz 2 BTÄO (Artikel 1 Nummer 5 b aa), wodurch lediglich die Geltungsdauer einer Meldung verlängert wird, würde, falls ein Europäischer Berufsausweis für Tierärzte eingeführt werden sollte, wofür jedoch keine Anhaltspunkte bestehen (s. o.), nicht zu einer Mehrbelastung der Verwaltungen führen (die Änderung ist europarechtlich bedingt). Lediglich ein Land nimmt an, dass der Landes-Tierärztekammer durch die Entgegennahme der Meldungen nach § 11a Absatz 2 Satz 1 bis 4 zunächst ein gewisser Mehraufwand entstehen werde, macht jedoch darüber hinaus keine weiteren Angaben.
7. Die Einfügung des neuen Absatzes 2a in § 11a BTÄO (Artikel 1 Nummer 5 c) enthält keine Pflicht für die Behörde, dem Dienstleistungserbringer die Meldung schriftlich zu bestätigen. Falls sie ihm die Meldung aber schriftlich bestätigt, entsteht zwar Erfüllungsaufwand für die zuständigen Behörden, der jedoch wegen der geringen Anzahl von Meldungen in Deutschland (für das gesamte Bundesgebiet: 2010: 51, 2011: 45, 2013: 46; für die Jahre 2012, 2014 und 2015 wurden bisher keine Erhebungen durchgeführt) als marginal einzustufen ist. Jedoch stünde diesem Erfüllungsaufwand eine Entlastung in der Überwachungstätigkeit gegenüber, da ein Dienstleistungserbringer das Schreiben mitzuführen hat und die Überwachungsbehörden vor Ort sofort die Berechtigung der Dienstleistung überprüfen könnten und damit kein nachträglicher Prüfaufwand für die zuständige Behörde entsteht (die Änderung ist nicht europarechtlich bedingt). Ein Land führt zwar aus, dass es von der Änderung besonders betroffen wäre, da sich in der Regel

zwischen 35 und 45 Dienstleistungserbringer (von bundesweit ca. 46 bis 51 pro Jahr) melden würden. Konkrete Angaben zu dem entstehenden Erfüllungsaufwand werden jedoch nicht gemacht.

8. Der neue § 13 Absatz 4a BTÄO (Artikel 1 Nummer 7 d) regelt die gegenseitige Information der Bundesländer über grenzüberschreitende Dienstleistungen durch Tierärzte aus anderen EU-Mitgliedstaaten. Da sich die Länder bereits jetzt über erteilte Approbationen und erteilte Berufserlaubnisse, gegenseitig informieren, bestehen bereits entsprechende elektronische Verteilungsmechanismen. Die Weiterleitung der Meldung einer grenzüberschreitenden Dienstleistung dürfte vom Aufwand her daher sehr gering, wenn überhaupt bezifferbar sein (die Änderung ist nicht europarechtlich bedingt).
9. Die Änderung in § 13 Absatz 5 BTÄO (Artikel 1 Nummer 7 e), die die Benehmensregelung für die Erteilung von Approbationen auf eine Mitteilungspflicht umstellt, dürfte zu einer eher geringfügigen Entlastung des Bundes führen, da seitens des Bundes gegenüber dem jeweiligen Land keine Benehmensentscheidung mehr getroffen werden muss. Für die Länder entfällt die Darlegungspflicht für die Informationen, die die Grundlage für die Benehmenserteilung bilden. Insofern dürften die Länder durch die neue Regelung ebenfalls geringfügig entlastet werden (die Änderung ist nicht europarechtlich bedingt).
10. § 13a BTÄO (Artikel 1 Nummer 8) führt den sogenannten Vorwarnmechanismus ein, der jedoch als solcher nicht neu ist. Im Vergleich zu den bereits jetzt geltenden Informationspflichten nach Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG entsteht nur dahingehend ein neuer Aufwand, als die Unterrichtungspflichten nunmehr gegenüber sämtlichen EU-Mitgliedstaaten und nicht mehr allein gegenüber dem Herkunftsmitgliedstaat bestehen. Da die Mitteilungen über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI erfolgen werden und in diesem System entsprechende Verteilerlisten erstellt werden können, wird der zusätzliche (Anfangs-)Aufwand sehr gering und kaum bezifferbar sein. Erfüllungsaufwand könnte jedoch dadurch entstehen, dass nunmehr auch der Betroffene über die Einstellung von Daten im Rahmen des Vorwarnsystems zu unterrichten ist. Da allerdings bisher Fälle, in denen in der Vergangenheit andere EU-Mitgliedstaaten von berufsrechtlichen Maßnahmen gegen Tierärzte in Deutschland informiert wurden, hier nicht bekannt geworden sind, ist kein plötzlicher Anstieg solcher Fälle zu erwarten, so dass der Aufwand durch zukünftige Einzelfälle allenfalls gering sein dürfte (die Änderung ist europarechtlich bedingt).
11. Der Absatz 3 des neuen § 13a BTÄO (Artikel 1 Nummer 8) regelt die Pflege der eingestellten Informationen (z. B. Mitteilung über die Aufhebung von Maßnahmen) einschließlich Datenlöschung. Im Hinblick darauf, dass Fälle, die nunmehr unter den Vorwarnmechanismus fallen würden, bisher nicht bekannt geworden sind, ist der entstehende Erfüllungsaufwand nicht bezifferbar (die Änderung ist europarechtlich bedingt).
12. Der neue § 13b BTÄO (Artikel 1 Nummer 8) eröffnet die Möglichkeit, Unterlagen auch elektronisch einreichen zu können. Da dafür keine besonderen Formen vorgeschrieben werden, ist die Übermittlung der Unterlagen einfach über E-Mail möglich. Da durch die Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG der Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, die auch für Tierärzte gilt, die Möglichkeit elektronischer Übermittlung von Unterlagen eingeführt wurde, verfügen die Länder bereits über die technischen Voraussetzungen. Erfüllungsaufwand könnte durch die Notwendigkeit des Ausdrucks der übersandten Unterlagen bestehen, sofern keine elektronische Aktenführung besteht. Pro Antrag dürften im Regelfall der automatischen Anerkennung der Ausbildung jedoch maximal 10 Seiten mit den damit einhergehenden Kosten auszudrucken sein. Auf Grund der Antragszahlen der vergangenen Jahre (z. B. 2011: 101, 2012: 144, 2013: 161, 2014: 168, 2015: 157), die sich auf die Länder verteilen, sind die Kosten jedoch als marginal anzusehen. Eine erhebliche Steigerung der Antragszahlen ist nicht zu erwarten (die Änderung ist europarechtlich bedingt).
13. Mit den neuen § 15b und § 15c (Artikel 1 Nummer 10), die ausschließlich europarechtlich bedingt in die BTÄO aufzunehmen sind, wird Antragstellern aus der Europäischen Union die Möglichkeit eröffnet, mit Genehmigung der zuständigen Behörde auch einen teilweisen Zugang zum

tierärztlichen Beruf erhalten zu können, sowohl im Falle der Niederlassung (§ 15b) als auch im Falle der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung (§ 15c). Da es sich um ein Genehmigungsverfahren handelt, können den zuständigen Behörden Zeitaufwand und Kosten entstehen. Allerdings wird der teilweise Zugang zum tierärztlichen Beruf lediglich vorsorglich geregelt, da die Europäische Kommission der – diesseits nicht geteilten – Auffassung ist, dass im Einzelfall der teilweise Zugang zum tierärztlichen Beruf auch möglich sein kann, obwohl es sich um einen seit Ende 1980 in der Ausbildung (mind. fünf Jahre) harmonisierten Beruf handelt (tierärztliche Teilausbildungen als tierärztliche Teilberufe neben dem harmonisierten tierärztlichen Beruf sind kaum denkbar). Daher wird die Regelungen auch keine praktische Relevanz besitzen und demzufolge den zuständigen Behörden weder Zeitaufwand noch Kosten verursachen.

Zusätzliche weitere Kosten fallen nicht an.

#### **VII. Weitere Kosten**

Durch das Gesetz entstehen keine weiteren Kosten für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft. Auswirkungen auf die Einzelpreise lassen sich daher ausschließen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind damit nicht zu erwarten.

#### **VIII. Gleichstellungspolitische Bedeutung**

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

#### **IX. Nachhaltigkeit**

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitlinien der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Änderung des § 1 kann sich insofern positiv auf die Landwirtschaft (Nr. 8 der Managementregeln der Nachhaltigkeit) auswirken, als ein gesunder Tierbestand, auf den Tierärzte hinzuwirken berufen sind, zum einen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes führen und zum anderen auch die artgemäße Nutztierhaltung fördern kann. Andere konkrete Bezüge zu den einzelnen Indikatoren und Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie bestehen nicht. Negative Auswirkungen auf die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie sind daher nicht zu erwarten.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1**

##### **Zu Nummer 1 (§ 4)**

##### **Zu Buchstabe a (§ 4 Absatz 1)**

Die Beschränkung des Antragstellerkreises in § 4 Absatz 1 ist obsolet geworden, da mit Gesetz vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515) auch Drittstaatsangehörigen die Möglichkeit eingeräumt wurde, eine tierärztliche Approbation zu erhalten. Die Beurteilung, ob einem Drittstaatsangehörigen eine Approbation zu erteilen ist, erfolgt nur noch auf der Grundlage der Gleichwertigkeit der Ausbildung im Vergleich zu der tierärztlichen Ausbildung im Inland.

##### **Zu Buchstabe b (§ 4 Absatz 1a)**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

##### **Zu Nummer 1**

Umsetzung des Artikels 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii betreffend die Definition unter Buchstabe l der Richtlinie 2013/55/EU. Damit wird Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG neu gefasst, der die Definition der Berufserfahrung um den Umstand ergänzt, dass diese auch in Teilzeit erworben sein kann.



**Zu Nummer 2**

Ferner Umsetzung des Artikels 1 Nummer 12 Buchstabe d der Richtlinie 2013/55/EU, der die Absätze 4 und 5 des Artikels 14 der Richtlinie 2005/36/EG neu fasst. Die Änderung des vorgenannten Absatzes 5 beinhaltet die neue Pflicht, bei der Abwägung, ob wesentliche Unterschiede in den Ausbildungen ausgeglichen werden können, neben der Berufserfahrung nunmehr auch durch lebenslanges Lernen erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen des Antragstellers zu berücksichtigen, soweit diese von einer zuständigen Stelle als gültig anerkannt wurden. In den Kammerberufen werden in der Regelung der Berufsausübung bisher die Begriffe „Weiterbildung“ und „Fortbildung“ verwendet, wobei die Weiterbildung freiwillig ist und nach einer festgelegten mehrjährigen weiteren Ausbildung zu Berufs-Zusatzbezeichnungen oder zu besonderen Fachtiteln führen kann, während die Fortbildung zwingend durchzuführen ist, wobei aber weder thematische noch zeitliche Vorgaben in Bezug auf die einzelnen Fortbildungsinhalte bestehen; sie müssen jedoch als Fortbildungsmaßnahme anerkannt sein. Die Definition des „lebenslangen Lernen“ wurde durch die Richtlinie 2013/55/EU definiert (Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a ii), jetzt in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe l der Richtlinie 2005/36/EG. Der Begriff der Fortbildung entspricht daher eher der Intention des lebenslangen Lernens. Daher wird nur für den Zweck der Anerkennung des Ausbildungsnachweises im Rahmen des Berufszugangs der Begriff „Fortbildung“ verwendet und durch den Bezug („im Sinne des“) auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe l der Richtlinie 2005/36/EG entsprechend definiert.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Folgeänderung zur Änderung in Doppelbuchstabe aa (siehe dort Nr. 2).

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Klarstellung, nach welchen Kriterien die Eignungsprüfung durchgeführt werden soll. Die Prüfungsbedingungen sollen dem Verfahren der tierärztlichen Prüfung zum Abschluss der tierärztlichen Ausbildung im Inland genügen.

**Zu Doppelbuchstabe dd**

Durch die Einfügung des neuen Satz 6 wird die Möglichkeit eröffnet, für die Eignungsprüfung von den Anforderungen, die für die Ablegung der Tierärztlichen Prüfung gelten, abweichen zu können, falls dies erforderlich werden sollte.

**Zu Doppelbuchstabe ee**

Umsetzung des Artikels 1 Nummer 12 Buchstabe e der Richtlinie 2013/55/EU, der

- einen neuen Absatz 6 in Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG einfügt, wonach dem Antragsteller das Niveau der im Aufnahmemitgliedstaat verlangten Berufsqualifikation und das Niveau der vom Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG mitzuteilen ist und
- einen neuen Absatz 7 in Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG einfügt, wonach die zuständige Behörde dafür zu sorgen hat, dass ein Antragsteller eine Eignungsprüfung spätestens nach sechs Monaten nach der Entscheidung der Notwendigkeit einer Eignungsprüfung ablegen kann.

**Zu Buchstabe c (§ 4 Absatz 1b)****Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Umsetzung des Artikels 1 Nummer 12 Buchstabe a der Richtlinie 2013/55/EU. Diese Änderung betrifft die Streichung des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG, wonach ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung bereits dann verlangt werden konnte, wenn die nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der im Inland geforderten Ausbildungsdauer liegt.

**Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Umsetzung des Artikels 1 Nummer 12 Buchstabe a der Richtlinie 2013/55/EU, der den Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b (jetzt Buchstabe a) der Richtlinie 2005/36/EG ergänzt.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Umsetzung des Artikels 1 Nummer 12 Buchstabe d der Richtlinie 2013/55/EU, der den Absatz 4 des Artikels 14 der Richtlinie 2005/36/EG an die Streichung des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a anpasst (siehe oben Doppelbuchstabe aa).

**Zu Buchstabe d (§ 4 Absatz 1c)**

Umsetzung des Artikels 1 Nummer 50 der Richtlinie 2013/55/EU. Diese Änderung erweitert die in Artikel 60 der Richtlinie 2005/36/EG geregelte Berichtspflicht der Mitgliedstaaten um weitere Einzelheiten.

**Zu Buchstabe e (§ 4 Absatz 2)****Zu Doppelbuchstabe aa**

Klarstellung, nach welchen Kriterien die Kenntnisstandprüfung durchgeführt werden soll. Die Prüfungsbedingungen sollen dem Verfahren der tierärztlichen Prüfung zum Abschluss der tierärztlichen Ausbildung im Inland genügen.

Durch die Einfügung des neuen Satz 5 wird die Möglichkeit eröffnet, für die Kenntnisstandprüfung von den Anforderungen, die für die Ablegung der Tierärztlichen Prüfung gelten, abweichende Prüfungsbedingungen festlegen zu können, falls dies erforderlich werden sollte.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Umsetzung des Artikels 1 Nummer 12 Buchstabe e der Richtlinie 2013/55/EU, der einen neuen Absatz 7 in Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG einfügt, wonach die zuständige Behörde dafür zu sorgen hat, dass ein Antragsteller eine Kenntnisstandprüfung spätestens nach sechs Monaten nach der Entscheidung der Notwendigkeit einer Eignungsprüfung ablegen kann.

**Zu Buchstabe f (§ 4 Absatz 3)**

Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satz 6 in § 4 Absatz 1a (siehe oben Buchstabe b Doppelbuchstabe ee).

**Zu Buchstabe g (§ 4 Absatz 3a und 3b neu)**

Umsetzung der des Artikels 1 Nummer 41 der Richtlinie 2013/55/EU, der den Artikel 53 der Richtlinie 2005/36/EG ergänzt und die Bedingungen regelt, nach denen die zuständige Behörde eine Überprüfung der Sprachkenntnisse anordnen darf.

Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Anerkennung eines Ausbildungsnachweises bei berechtigtem Interesse unabhängig von den Sprachkenntnissen des Antragstellers oder sonstigen Erfordernissen, die einer Erteilung der Approbation entgegenstehen, gesondert erfolgen kann. In diesem Fall darf jedoch der tierärztliche Beruf weder ausgeübt noch der Titel „Tierarzt“ oder Tierärztin“ geführt werden. Denkbar ist dies zum Beispiel in Fällen, in denen für eine nicht tierärztliche Tätigkeit lediglich ein abgeschlossenes (anerkanntes) Hochschulstudium Voraussetzung ist.

**Zu Buchstabe h (§ 4 Absatz 6)****Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Umsetzung des Artikels 1 Nummer 47 der Richtlinie 2013/55/EU betreffend den neuen 57a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG. Danach haben die Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten betreffen, leicht aus der Ferne und elektronisch über den jeweiligen einheitlichen Ansprechpartner oder die jeweiligen zuständigen Behörden abgewickelt werden können. Beglaubigte Kopien dürfen nur noch verlangt werden, wenn begründete Zweifel an der Echtheit des Nachweises bestehen und soweit es unbedingt geboten ist.

**Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Umsetzung der des Artikels 1 Nummer 53 der Richtlinie 2013/55/EU. Diese Änderung ergänzt den Anhang VII Nummer 1 der Richtlinie 2005/36/EG um einen neuen Buchstaben g. Danach können weitere Bescheinigungen darüber verlangt werden, dass die Ausübung des Berufs nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde und dass keine Vorstrafen vorliegen, sofern der Mitgliedstaat dies von seinen eigenen Staatsangehörigen verlangt.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Da Unregelmäßigkeiten in Bezug auf vorgelegte Unterlagen bisher noch nicht bekannt geworden sind, erscheint die Beibehaltung der Pflicht zur zwingenden Vorlage der Bescheinigung bereits bei der Antragstellung nicht mehr als verhältnismäßig, wenn der Vergleich des vorgelegten Ausbildungsnachweises mit dem in der Richtlinie genannten Nachweis ohne weiteres möglich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, an der Richtigkeit des Nachweises oder dessen Ausstellers zu zweifeln. Die zuständige Behörde soll daher die Vorlage einer Bescheinigung nach § 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 5 lediglich dann verlangen, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit eines Nachweises bestehen und diese Zweifel von der Behörde nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand selbst ausgeräumt werden können, z. B. durch Recherchen im Internet, zumal Änderungen von Bezeichnungen der Nachweise nicht immer unverzüglich der Europäischen Kommission gemeldet werden. Dies vermeidet bürokratischen Aufwand sowohl für den Antragsteller als auch für die zuständigen Stellen des Mitgliedstaates, in dem der Nachweis erworben wurde.

**Zu Nummer 2 (§ 5)****Zu Buchstabe a (§ 5 Absatz 1)****Zu Doppelbuchstabe aa**

Umsetzung des Artikels 1 Nummer 45 der Richtlinie 2013/55/EU. Diese Änderung fügt einen neuen Artikel 56a (Vorwarnmechanismus) in die Richtlinie 2005/36/EG ein, der die bereits bestehenden detaillierten Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zum gegenseitigen Informationsaustausch verstärkt. Künftig sollen die zuständigen Behörden nicht nur auf Ersuchen um Informationen zuständiger Behörden anderer Mitgliedstaaten handeln, sondern sollen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über das IMI-System aktiv vor Berufsangehörigen warnen, die nicht mehr berechtigt sind, ihren Beruf auszuüben oder in der Berufsausübung beschränkt sind.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Bisher war das Verfahren zur Durchführung der Eignungsprüfung nach § 4 Absatz 1a Satz 5 BTÄO und der Kenntnisstandprüfung nach § 4 Absatz 2 Satz 4 BTÄO nicht geregelt. Vor dem Hintergrund, dass das Ergebnis der Prüfung ausschlaggebend dafür ist, dass der betroffene Antragsteller seinen tierärztlichen Beruf in Deutschland ausüben kann, ist es angezeigt, das Verfahren zur Durchführung der oben genannten Prüfungen ausdrücklich zu regeln, um Rechtssicherheit für alle Beteiligte zu schaffen. Sollte sich allerdings herausstellen, dass das Prüfverfahren, wie es für die tierärztliche Prüfung angewandt wird, für die Durchführung der Eignungs- oder Kenntnisstandprüfung nicht in allen Bereichen geeignet ist, soll eine Anpassung der Prüfbedingungen durch Rechtsverordnung möglich sein, um ein bundeseinheitliches Prüfverfahren zu gewährleisten.

**Zu Buchstabe b (§ 5 Absatz 2 neu)**

Umsetzung des Artikels 1 Nummer 5 der Richtlinie 2013/55/EU. Diese Änderung fügt Regelungen zum Europäischen Berufsausweis in die Richtlinie 2005/36/EG ein, dort Artikel 4a bis 4e. Der Europäische Berufsausweis ist nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k (neu) der Richtlinie 2005/36/EG eine elektronische Bescheinigung im IMI-System entweder zum Nachweis, dass der Berufsangehörige sämtliche notwendigen Voraussetzungen für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Aufnahmemitgliedstaat erfüllt oder zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat. Der Europäische Berufsausweis soll die Freizügigkeit von Berufstätigen fördern und die Anerkennung von Berufsqualifikationen vereinfachen.

Die Aufnahme des Europäischen Berufsausweises in § 5 erfolgt allerdings rein vorsorglich, da gegenwärtig nicht vorhergesagt werden kann, ob ein Europäischer Berufsausweis auch für den tierärztlichen Beruf eingeführt werden wird (siehe oben A. Allgemeiner Teil).

**Zu Buchstabe c und d (§ 5 Absatz 3)**

Die Erstreckung des Abweichungsverbotes auf den neuen Absatz 2 erfolgt, um zum einen für Unionsbürger eine einheitliche Vollzugspraxis zu ermöglichen. Zum anderen regelt die Richtlinie 2005/36/EG das Verfahren zum Europäischen Berufsausweis bereits ausführlich und es sind zusätzlich Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission zu erwarten. Damit bestehen letztlich keine großen Spielräume für unterschiedliche Regelungen. Daher sollte der Vollzug bundeseinheitlich durchgeführt werden, soweit noch nationale Vorschriften zusätzlich notwendig sein werden.

**Zu Nummer 3 (§ 7 Absatz 1)**

Folgeänderung zur Streichung der Nummer 1 in § 4 Absatz 1.

**Zu Nummer 4 (§ 11 Absatz 3)**

Die Vorschrift wird vereinfacht und an das bestehende europäische Recht angepasst (betrifft die Streichung des Satzes 1 Nummer 4 und des Satzes 3). Besondere Vorschriften für bestimmte Personengruppen werden weiterhin für erforderlich gehalten, da es Fälle geben kann, in denen eine Approbation nicht erteilt werden kann, wohl aber eine Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung. Die genannten Regelbeispiele beschränken nicht die Möglichkeiten der zuständigen Behörden, auch in anderen Fällen Berufserlaubnisse verlängern zu können.

**Zu Nummer 5 (§ 11a)****Zu Buchstabe a (§ 11a Absatz 1)**

Angleichung an die im Übrigen in der Bundes-Tierärzteordnung im Zusammenhang mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten verwendeten Formulierungen.

**Zu Buchstabe b (§ 11a Absatz 2)****Zu Doppelbuchstabe aa**

Der neue Satz 3 setzt Artikel 1 Nummer 5 der Richtlinie 2013/55/EU (betrifft Artikel 4c Absatz 1 letzter Satz neu der RL 2005/36/EG) um, wonach bei Vorhandensein eines Berufsausweises bei automatischer Anerkennbarkeit des Ausbildungsnachweises die Frist für eine erneute Meldung auf 18 Monate verlängert wird.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Angleichung an die im Übrigen in der Bundes-Tierärzteordnung im Zusammenhang mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten verwendeten Formulierungen.

**Zu Buchstabe c (§ 11a Absatz 2a neu)**

Durch die Möglichkeit der länderübergreifenden Tätigkeit müssen auch die zuständigen Behörden der anderen Länder, die nicht Adressat der Meldung waren, bei Ihrer Überwachungstätigkeit in die Lage versetzt werden, sofort die Rechtmäßigkeit der Dienstleistungserbringung feststellen zu können. Diese sofortige Prüfungsmöglichkeit vereinfacht einerseits das Überwachungsverfahren, auch zu Gunsten des Dienstleistungserbringers, und stellt andererseits keine unverhältnismäßige Belastung für den Dienstleistungserbringer dar.

**Zu Buchstabe d (§ 11a Absatz 3)****Zu Doppelbuchstabe aa**

Umsetzung des Artikels 1 Nummer 7 Absatz 1 Satz 1 und Nummer 8 der Richtlinie 2013/55/EU, der das bisher vorhandene allgemeine Informationsrecht der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates nunmehr auf den Fall des Vorliegens berechtigter Zweifel an den Angaben des Dienstleistungserbringers beschränkt.

**Zu Doppelbuchstabe bb, cc und dd**

Es handelt sich zum einen um redaktionelle Änderungen, indem die Verweisungen auf Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG zusammengefasst und am Ende des Absatzes geregelt werden. Zum anderen wurde Artikel 56 durch Artikel 1 Nummer 44 Buchstabe b der Richtlinie 2013/55/EU geändert. Für die Zusammenarbeit der Behörden der Mitgliedstaaten und den Informationsaustausch soll nunmehr verpflichtend das IMI-System verwendet werden.

**Zu Buchstabe e (§ 11a Absatz 5 neu)**

Der neue Absatz 5 eröffnet der zuständigen Behörde nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit, einem Dienstleistungserbringer die Erbringung der weiteren Dienstleistungen zu untersagen, wenn die Voraussetzungen für die rechtmäßige Erbringung der Dienstleistung nicht oder nicht mehr vorliegen.

**Zu Nummer 6 (§ 12)**

Absatz 3, der eine bestimmte Vorschrift im Einigungsvertrag vom 31. August 1990 für nicht mehr anwendbar erklärte, wird aufgehoben, da er obsolet geworden ist, zumal auch der übrige Regelungskontext in Anlage 1 Kapitel X Sachgebiet G Abschnitt III des Einigungsvertrages inzwischen nicht mehr anzuwenden ist.

**Zu Nummer 7 (§ 13)****Zu Buchstabe a (§ 13 Absatz 2)****Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderung zur Änderung in Nummer 2 Buchstabe f Doppelbuchstabe cc.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Folgeänderung zur Änderung in Nummer 6 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb.

**Zu Buchstabe b (§ 13 Absatz 3)**

Redaktionelle Änderung und Klarstellung.

**Zu Buchstabe c (§ 13 Absatz 4)**

Folgeänderung zur Streichung des Satzes 4 in § 11a Absatz 3.

**Zu Buchstabe d (§ 13 Absatz 4a neu)**

Die Meldung zur vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen in Deutschland nach § 11a BTÄO gilt nach der neuen Regelung in der Richtlinie 2013/55/EU nunmehr bundesweit. Um dem Rechnung zu tragen, sollten sich die zuständigen Behörden der Länder gegenseitig informieren, um die Überwachung von Dienstleistungserbringern effektiver zu gewährleisten.

**Zu Buchstabe e (§ 13 Absatz 5)**

Auf Grund des Umstandes, dass sich die gegenseitige Anerkennung der tierärztlichen Ausbildungsnachweise seit Erlass der ersten Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Ausbildungsnachweise im Jahre 1978 bis jetzt grundsätzlich bewährt hat, wird keine Notwendigkeit gesehen, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft weiterhin in die Entscheidung über die Erteilung einer Approbation auf der Grundlage des europäischen Rechts oder über die Rücknahme einer solchen Entscheidung im Wege des Benehmens einzubinden. Vielmehr soll zukünftig lediglich eine Mitteilung solcher Entscheidungen zur Information genügen. Damit wird das Verfahren zum Vorteil der Betroffenen vereinfacht und Bürokratie abgebaut.

**Zu Buchstabe f (§ 13 Absatz 6 alt)**

Die gestrichene Regelung ist nicht erforderlich, da sich ihr Regelungsgehalt bereits aus Artikel 84 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 83 des Grundgesetzes ergibt.

**Zu Nummer 8 (§ 13a und § 13b neu)**

Der neue § 13a setzt Artikel 1 Nummer 45 der Richtlinie 2013/55/EU um, mit dem ein neuer Artikel 56a in die Richtlinie 2005/36/EG eingefügt wird. Dieser regelt einen besonderen Vorwarnmechanismus unter anderem für die Heilberufe einschließlich des tierärztlichen Berufes. Die Mitgliedstaaten sollen sich gegenseitig warnen, wenn ein Berufsangehöriger aufgrund des Vorliegens von disziplinarischen Sanktionen oder einer strafrechtlichen Verurteilung nicht mehr das Recht hat, in einem Mitgliedstaat, auch nur vorübergehend, den tierärztlichen Beruf auszuüben. Die Vorwarnung soll über das IMI-System ausgelöst werden, und zwar unabhängig davon, ob der Berufsangehörige Rechte gemäß der Richtlinie 2005/36/EG ausgeübt hat oder ob er die Anerkennung seiner Berufsqualifikationen durch Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises oder auf eine andere in dieser Richtlinie vorgesehene Weise beantragt hat. Die betroffene Person ist hiervon zu unterrichten. Eingelegte Rechtsbehelfe gegen die Vorwarnung sind dieser beizufügen. Ungerechtfertigte oder erledigte Vorwarnungen sind zu löschen. Der Begriff „Rechtsbehelfe“ wird im Regelungstext als Oberbegriff für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel verwendet.

Der neue § 13b setzt Artikel 1 Nummer 47 der Richtlinie 2013/55/EU um, mit dem ein neuer Artikel 57a in die Richtlinie 2005/36/EG eingefügt wird. Absatz 1 dieses Artikels stellt klar, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die unter die o. g. Richtlinie fallenden Angelegenheiten betreffen, elektronisch über den jeweiligen einheitlichen Ansprechpartner oder die jeweiligen zuständigen Behörden abgewickelt werden können. Dies hindert die zuständigen Behörden jedoch nicht daran, bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der elektronisch übersandten Unterlagen beglaubigte Kopien zu verlangen, soweit dies zwingend geboten ist.

**Zu Nummer 9 (§ 15a)****Zu Buchstabe a (§ 15a Absatz 1)**

Folgeänderung zur Streichung der Nummer 1 in § 4 Absatz 1.

**Zu Buchstabe b (§ 15a Absatz 2)**

Umsetzung des Artikels 23 Absatz 5 Satz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG.

**Zu Nummer 10 (§ 15b und § 15c neu)**

Umsetzung des Artikels 1 Nummer 5 der Richtlinie 2013/55/EU. Diese Änderung fügt eine durch den Europäischen Gerichtshof entwickelte Möglichkeit des teilweisen Zugangs zu einem Beruf in die Richtlinie 2005/36/EG ein, dort Artikel 4f.

Erwägungsgrund 7 der Richtlinie 2013/55/EU führt dazu aus:

„(7) Die Richtlinie 2005/36/EG gilt nur für Berufsangehörige, die denselben Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen. In einigen Fällen sind die betreffenden Tätigkeiten Teil eines Berufs, der im Aufnahmemitgliedstaat ein breiteres Spektrum von Tätigkeiten als im Herkunftsmitgliedstaat umfasst. Sind die Unterschiede zwischen den Tätigkeitsfeldern so groß, dass der Berufsangehörige ein vollständiges Ausbildungsprogramm absolvieren müsste, um die Lücken auszugleichen, und stellt dieser Berufsangehörige einen entsprechenden Antrag, so sollte ein Aufnahmemitgliedstaat unter diesen besonderen Umständen partiellen Zugang gewähren. Aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu den Artikeln 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die sich möglicherweise noch weiter entwickeln wird, sollte jedoch ein Mitgliedstaat den partiellen Zugang verweigern können. Dies könnte insbesondere bei Gesundheitsberufen der Fall sein, sofern sie Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit oder die Patientensicherheit haben. Die Gewährung partiellen Zugangs sollte das Recht der Sozialpartner, sich zu organisieren, unberührt lassen.“

Die Umsetzung der Möglichkeit des teilweisen Zugangs zum tierärztlichen Beruf erfolgt rein vorsorglich, da die Europäische Kommission der Auffassung ist, dass im Einzelfall der teilweise Zugang zum tierärztlichen Beruf auch möglich sein kann, obwohl es sich um einen in der Ausbildung harmonisierten Beruf handelt. Diese Auffassung wird seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft bezweifelt, da die tierärztliche Ausbildung seit Ende 1980 in der Europäischen Union harmonisiert ist und es deshalb daneben keine andere tierärztliche (Teil-)Ausbildung in den Mitgliedstaaten geben kann, die den teilweisen Zugang zum tierärztlichen Beruf eröffnen könnte. Allenfalls Berufe in neu in die Europäische Union eintretende Staaten könnten daher betroffen sein. Deren bestehende tierärztliche Ausbildungen, die die Vorgaben der o. g. Richtlinie nicht erfüllen, werden jedoch durch das in der Richtlinie 2005/36/EG für die harmonisierten Berufe geregelte Anerkennungsverfahren für diese Ausbildungsnachweise der Anerkennung zugeführt. Überdies setzt der teilweise Zugang zu einem Beruf nach den Vorgaben des Artikels 4f der o. g. Richtlinie einen entsprechenden Beruf im Aufnahmemitgliedstaat voraus und kann nicht dazu führen, einen neuen Beruf, den es zuvor in dem Aufnahmemitgliedstaat nicht gab, über den teilweisen Zugang einzuführen. Es kann sich daher nur um einen „tierärztlichen“ Beruf im Herkunftsmitgliedstaat handeln, der einen Teilbereich des tierärztlichen Berufs im Aufnahmemitgliedstaat umfasst. Da aber bekannt ist, dass die tierärztliche Ausbildung in allen Staaten mehrere Jahre Universitätsstudium umfasst, zumindest jedoch in allen europäischen Staaten, die zukünftig der EU beitreten könnten, liegt in diesen Fällen stets eine mehrjährige tierärztliche Ausbildung vor.

Anzumerken ist, dass der EuGH die Kriterien für den teilweisen Zugang in zwei Entscheidungen entwickelt hat. Betroffen waren zwar regulierte (Wasserbauingenieur sowie Masseur und Medizinischer Bademeister), jedoch nicht in der Ausbildung harmonisierte Berufe, zu denen auch der tierärztliche Beruf gehört, so dass die tatsächliche Anwendbarkeit des teilweisen Zugangs auch auf die in der Ausbildung harmonisierten Berufe erheblichen Zweifeln begegnet.

**Im Einzelnen:****Zu § 15b****Zu Absatz 1****Zu Satz 1**

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, mit Genehmigung der zuständigen Behörde auch eine tierärztliche Tätigkeit ausüben zu können, die Bestandteil der tierärztlichen Tätigkeiten im Inland ist.

**Zu Satz 2 Nummer 1**

Wie sich aus dem Einleitungssatz und den Buchstaben b und c des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG ergibt, erfolgt der teilweise Zugang zu einem bereits in dem Aufnahmemitgliedstaat vorhandenen reglementierten Beruf. Gestützt wird dies sowohl durch den Erwägungsgrund 7 der Richtlinie als auch durch die Rechtsprechung des EuGH, die Grundlage des Artikel 4f ist. Eine neuer – ähnlicher – Beruf neben demjenigen, zu dem teilweiser Zugang begehrt wird, kann daher nach hiesiger Auffassung durch die Anwendung des Artikels 4f nicht geschaffen werden. Da daher der Beruf Teil des reglementierten Berufes im Aufnahmemitgliedstaat sein muss, muss folglich auch das gleiche Qualifikations- und Ausbildungsniveau für diesen Teilbereich vorliegen. Anderenfalls wäre es gerade kein Teilbereich dieses reglementierten Berufes im Aufnahmemitgliedstaat.

Wer teilweisen Zugang zum tierärztlichen Beruf begehrt, muss daher für diesen Teilbereich das gleiche Qualifikations- und Ausbildungsniveau aufweisen, wie es für die entsprechende Tätigkeit im Inland notwendig ist.

Bei dem tierärztlichen Beruf handelt es sich um einen europarechtlich in der Ausbildung (seit Ende 1980) harmonisierten Beruf, in dem das Qualifikations- und Ausbildungsniveau festgeschrieben ist:

Die tierärztliche Ausbildung ist in der Richtlinie 2005/36/EG wie folgt geregelt (Auszug):

**Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 lautet:**

„(1) Die tierärztliche Ausbildung umfasst insgesamt mindestens fünf Jahre theoretischen und praktischen Unterricht auf Vollzeitbasis (kann zusätzlich in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden), der mindestens das in Anhang V Nummer 5.4.1 aufgeführte Ausbildungsprogramm umfasst und an einer Universität, einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder unter Aufsicht einer Universität erteilt wurde.“

**ergänzt durch Artikel 38 Absatz 2:**

„(2) Die Zulassung zur tierärztlichen Ausbildung setzt den Besitz eines Diploms oder eines Prüfungszeugnisses voraus, das in einem Mitgliedstaat für das betreffende Studium die Zulassung zu den Universitäten oder den Hochschulen mit anerkannt gleichwertigem Niveau ermöglicht.“

Des Weiteren enthält Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG die hohen Anforderungen im Hinblick auf die Kenntnisse und Fähigkeiten, deren Erwerb die Ausbildung zum Tierarzt sicherstellen muss.

Diese Vorgaben sind national umgesetzt in der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten vom 27.07.2006 (BGBl I 2006, 1827).

Diejenige Person, die den teilweisen Zugang zu dem tierärztlichen Beruf begehrt, muss daher für diesen Teilbereich, sofern er abtrennbar ist, mindestens die für diesen Teilbereich geltenden Vorgaben des Artikels 38 der Richtlinie 2005/36/EG, einschließlich möglicher weitergehender nationaler Anforderungen erfüllen (bei den zwingenden Vorgaben der Richtlinie handelt es sich um „Mindest“-Vorgaben). Zur Gewährleistung der Einhaltung des europäischen Rechts und des nationalen Rechts ist die Vorgabe des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 unerlässlich.

Gleichzeitig setzt die Vorschrift Artikel 4f Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um, wonach der Berufsangehörige ohne Einschränkung qualifiziert sein muss, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit, für die im Aufnahmemitgliedstaat der teilweise Zugang begehrt wird, eigenständig auszuüben. Das Erfordernis der „eigenständigen“ Berufsausübung ergibt sich daraus, dass der tierärztliche Beruf im Inland ein freier Beruf ist (vgl. § 1 Absatz 2 der Bundes-Tierärztleistungsordnung), der in eigener Praxis eigenverantwortlich ausgeübt werden kann. Gleiches muss dann auch für die Teiltätigkeit gelten, für die der teilweise Zugang zum tierärztlichen Beruf begehrt wird.

**Zu Satz 2 Nummer 2**

Die Vorschrift setzt Artikel 4f Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG um, wonach die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und dem reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat so groß sein müssen, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung an den Antragsteller gleichkäme, die vollständige Ausbildung im Aufnahmemitgliedstaat zu durchlaufen, um Zugang zum ganzen reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat zu erlangen.

**Zu Satz 2 Nummer 3**

Die Vorschrift setzt Artikel 4f Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG um, wonach sich die Berufstätigkeit objektiv von anderen im Aufnahmemitgliedstaat unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lassen muss.

Die objektive Trennbarkeit einer tierärztlichen Teiltätigkeit aus der Gesamtheit möglicher tierärztlicher Tätigkeiten nach Abschluss der tierärztlichen Mindest-Ausbildung gemäß den Vorgaben des Artikels 38 der Richtlinie 2005/36/EG (s. o.), umgesetzt und ergänzt durch die Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten, setzt insbesondere voraus, dass

- die Teiltätigkeit losgelöst von anderen tierärztlichen Tätigkeiten, die nicht Bestandteil der Teiltätigkeit sind, selbstständig ausgeübt werden kann,
- für diese Teiltätigkeit ein gleichwertiger tierärztlicher Ausbildungsstand vorhanden ist, wie er im Rahmen der ungeteilten tierärztlichen Ausbildung im Inland für diesen Teilbereich notwendig ist,
- die Kenntnisse, insbesondere Rechtskenntnisse, vorhanden sind, die für die Erfüllung der Rechte und Pflichten eines Tierarztes in dem tierärztlichen Teilbereich, zu dem der Zugang begehrt wird, erforderlich sind.

**Zu Satz 2 Nummer 4**

Die Vorschrift passt die Teilberufstätigkeit an die übrigen bestehenden persönlichen Voraussetzungen für den Zugang zum tierärztlichen Beruf an.

**Zu Satz 2 Nummer 5**

Die Vorschrift setzt Artikel 4f Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um, wonach der teilweise Zugang verweigert werden kann, wenn diese Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist und nicht über das hinaus geht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

Tierärzte sind im besonderen Maße der öffentlichen Gesundheit verpflichtet und werden diesbezüglich vorbeugend tätig, auch indem sie die menschliche Gesundheit schützen (vgl. § 1 Absatz 1 der Bundes-Tierärzteordnung) durch die

- (möglichst frühzeitige) Erkennung von Zoonosen und deren Bekämpfung und
- Gewährleistung der Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft (Fleischschau, Arzneimittelrückstände).

Tierärzte sind sowohl bundesgesetzlich als auch europarechtlich in die Tierseuchenbekämpfung und die Tierseuchenvorbeugung ebenso eingebunden wie in die Kontrolle von Lebensmitteln tierischer Herkunft. Die Entscheidung, inwieweit diese Funktion im besonderen öffentlich-rechtlichen Gefahrenabwehrrecht einen teilweisen Zugang zum tierärztlichen Beruf ausschließt, ist von der zuständigen Behörde im Einzelfall unter Abwägung der Geeignetheit und Erforderlichkeit einer Ablehnung des teilweisen Berufszugangs zur Erreichung der Ziele der öffentlich-rechtlichen Gefahrenabwehr zu treffen (vgl. Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG).

**Zu Satz 3**

Satz 3 stellt klar, dass der teilweise Zugang zum tierärztlichen Beruf die letzte Möglichkeit sein muss, Zugang zum tierärztlichen Beruf im Inland zu erhalten. Die Prüfung, ob eine Approbation oder eine Berufserlaubnis nach § 11 in Anwendung dessen Absatzes 1a, erteilt werden kann, hat Vorrang, um dem Antragsteller den Zugang zu dem vollständigen Beruf zu eröffnen.



**Zu Absatz 2**

Die umfassende Beschreibung der genehmigten Berufstätigkeiten in der Genehmigung schafft Rechtssicherheit für alle Betroffenen. Die Vorschrift setzt ferner Artikel 4f Absatz 5 Satz 3 der Richtlinie 2005/36/EG um, wonach Teilberufstätige den Empfängern der Dienstleistung eindeutig den Umfang ihrer beruflichen Tätigkeiten angeben müssen. Dass dies aus Verbraucherschutzgründen sinnvollerweise vor Beginn der Ausführung der Dienstleistung erfolgen sollte, liegt auf der Hand.

**Zu Absatz 3**

Anpassung der Verfahrensvorschriften, die für die Erteilung einer Approbation gelten, an die Erfordernisse einer Genehmigung für die Teilberufstätigkeit.

**Zu Absatz 4**

Die Vorschrift regelt die Titelführungsbefugnis und enthält zum Schutz der Verbraucher die Möglichkeit, den geführten Titel durch einen erklärenden Zusatz zu ergänzen, wenn der Titel geeignet ist, zur Verwechslung mit den inländischen Tierarzttiteln, insbesondere den Fachtierarzttiteln zu führen.

Ferner beschreibt die Vorschrift die Rechte und Pflichten der die genehmigte teilberufliche Tätigkeit ausübenden Person und weist auf die Möglichkeit hin, diese den berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln und den geltenden Disziplinarbestimmungen zu unterwerfen.

**Zu Absatz 5**

Die Vorschrift regelt den Widerruf und die Rücknahme der Genehmigung zur Teilberufstätigkeit. Es gelten hier die gleichen Bedingungen wie bei dem Widerruf und der Rücknahme einer Approbation, soweit dies erforderlich ist.

**Zu Absatz 6**

Die Vorschrift regelt das Ruhen der Genehmigung zur Teilberufstätigkeit. Es gelten hier die gleichen Bedingungen wie bei dem Ruhen einer Approbation.

**Absatz 7**

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeiten.

**Zu Absatz 8**

Die Vorschrift regelt Verfahrensvorschriften in bestimmten Fällen.

**Zu § 15c**

Umsetzung des Artikels 1 Nummer 5 der Richtlinie 2013/55/EU. Diese Änderung fügt eine durch den Europäischen Gerichtshof entwickelte Möglichkeit des teilweisen Zugangs zu einem Beruf in die Richtlinie 2005/36/EG ein, dort Artikel 4f. Die Vorschrift regelt die Erteilung der Genehmigung für Personen, die bestimmte genehmigte Tätigkeiten, die im Inland unter die tierärztliche Berufsausübung fallen, lediglich vorübergehend und gelegentlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben wollen.

**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt das Genehmigungserfordernis für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten, die im Inland im Rahmen der tierärztlichen Berufsausübung durchgeführt werden, zum Zwecke der vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 bestimmt die Voraussetzungen, nach denen ein teilweiser Zugang zum tierärztlichen Beruf im Wege der vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung zu genehmigen ist und welche Rechte und Pflichten sich für die Inhaber einer solchen Genehmigung ergeben.

Ferner werden die Voraussetzungen geregelt, die neben der Genehmigung für die Teiltätigkeit für eine vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung im Inland erfüllt sein müssen.

**Zu Absatz 3**

Die Vorschrift regelt, dass erst nach Erteilung der Genehmigung für die Teiltätigkeit vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringungen im Inland möglich sind. Dies ergibt sich aus den Anforderungen des Artikel 4f Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG für einen teilweisen Zugang zum tierärztlichen Beruf, die erst sorgfältig geprüft werden müssen. Wie aus Artikel 4 f Absatz 4 dieser Richtlinie ersichtlich ist, ist ein Antragsverfahren für den teilweisen Zugang zu einem Beruf erforderlich.

**Zu Absatz 4**

Die Vorschrift regelt Verfahrensvorschriften in bestimmten Fällen.

**Zu Nummer 11 (§ 16)**

Der in § 13a neu geregelte Vorwarnmechanismus soll nicht für staatenlose Ausländer oder Staatsangehörige gelten, für die die Richtlinie 2005/36/EG nicht gilt (vgl. Artikel 2 Absatz 1). Gleiches gilt für die §15b und 15c neu, die den teilweisen Zugang zum tierärztlichen Beruf regeln.

**Zu Nummer 12 (Anlage)**

Vor dem Hintergrund, dass die Kommission am 13. Januar 2016 einen delegierten Beschluss zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG erlassen hat (Delegierter Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen (ABl. EU Nr. L 134 vom 24.5.2016, S. 135)), wird die Anlage neu gefasst. Es erfolgten Änderungen in dem die Ausbildungsnachweise für Tierärzte betreffenden Teil des Anhangs V (V.4.2)

- in den Spalten 2 und 3 für Dänemark, Estland, Litauen, Slowakei, Spanien, Ungarn und Vereinigtes Königreich,
- in der Spalte 3 für Bulgarien, Finnland, Frankreich, Griechenland und Polen,
- in der Spalte 4 für Österreich.

Ferner wurden die Angaben zu den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Liechtenstein und Norwegen) entsprechend den Anpassungen in dem zu Grunde liegenden Vertrag (European Free Trade Association, Decision of the Council No 1 of 2013 vom 18. April 2013, Ref. 1084768) angepasst. Außerdem wurden die Angaben zur Schweiz aus dem aktualisierten Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, abgeschlossen am 21. Juni 1999, Stand: 8. Juni 2015 (Dok.-Nr.: 0.142.112.681) aufgenommen.

Die Änderung in der Überschrift ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 4 Absatz 6, in den ein neuer Satz 3 eingefügt wurde (siehe oben Nummer 2 Buchstabe f Doppelbuchstabe cc) sowie eine Folgeänderung zur Aufnahme der Schweiz in die Anlage.

**Zu Artikel 2**

Artikel 2 enthält die Erlaubnis für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, die geänderte Bundes-Tierärzteordnung in der neuen Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

**Zu Artikel 3**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und sieht dafür den Tag nach der Verkündung vor.

## Anlage 2

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR****Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung  
(NKR-Nr. 3635)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

## 1. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand
Wirtschaft Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Geringfügiger Mehraufwand
Verwaltung Jährlicher Erfüllungsaufwand (Bund): Einmaliger Erfüllungsaufwand (Länder): Jährlicher Erfüllungsaufwand (Länder):	Im Ergebnis aufwandsneutral Geringfügiger Aufwand Geringfügiger Aufwand
1:1-Umsetzung von EU-Recht (Goldplating)	Mit dem Vorhaben werden zwei EU-Rechtsakte umgesetzt. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit den vorliegenden Regelungen über eine 1:1-Umsetzung hinausgegangen wird. Weitere Regelungen, die mit dem Regelungsvorhaben getroffen werden, stehen nicht in Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Rechtsakte.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben.	

## 2. Im Einzelnen

## 2.1. Inhalt des Regelungsvorhabens

Mit dem Gesetz werden für den Bereich der Tierärzte die Richtlinie 2013/55/EU über die Änderung von Berufsqualifikationen sowie die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) umgesetzt. Darüber hinaus werden mit dem Regelungsvorhaben gleichzeitig einige kleinere Änderungen des bestehenden Rechts vorgenommen, die nicht mit der Umsetzung von EU-Recht in Zusammenhang stehen.

Die europarechtlich bedingten Änderungen betreffen im Wesentlichen Verfahrensvorschriften zur grenzüberschreitenden Tätigkeit von Tierärzten innerhalb der EU. Das bisher nur auf fakultativer Basis genutzte Binnenmarkt- Informationssystem (IMI-System) soll künftig für den Informationsaustausch obligatorisch werden. Das IMI-System ist ein IT-gestütztes Netzwerk zum Informationsaustausch zwischen öffentlichen Stellen im Europäischen Wirtschaftsraum.

Es ist von der Europäischen Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union entwickelt worden, um die Verwaltungszusammenarbeit über Grenzen hinweg zu vereinfachen und zu beschleunigen. Das IMI ermöglicht es öffentlichen Verwaltungen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene, ihre Ansprechpartner in anderen Ländern ausfindig zu machen und mit ihnen Informationen in ihrer eigenen Sprache auszutauschen. Dies wird mit Hilfe vorübersetzter Standardfragen und –antworten sowie durch maschinelle Übersetzung erreicht.

Ferner soll mit dem Regelungsvorhaben ein europaweiter Vorwarnmechanismus über Verbote oder Beschränkungen tierärztlicher Berufstätigkeiten und ein Meldeverfahren für grenzüberschreitende vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung eingeführt werden.

Für die Approbation erforderliche Antrags- und Meldeunterlagen sollen künftig im Regelfall elektronisch übermittelt und die Möglichkeit für die Einführung eines elektronischen Berufsausweises etabliert werden. In Zweifelsfällen kann die zuständige Behörde zudem den Nachweis der Sprachkenntnisse anfordern.

Im Wege der Umsetzung von EU-Recht wird mit dem Regelungsvorhaben zudem die Möglichkeit eingeführt, Tierärzten aus anderen Mitgliedstaaten im Inland einen eine Approbation nur teilweise erfüllen.

## 2.2. Ausführungen zum Erfüllungsaufwand

### Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### Wirtschaft

Für die Tierärzte aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, die in Deutschland eine Approbation beantragen, kann einmaliger geringfügiger Aufwand dadurch entstehen, dass diese künftig zum Antrag zusätzliche Unterlagen beibringen müssen, wie z. B. ein mit dem deutschen Führungszeugnis vergleichbares Dokument. Der zusätzliche, einmalig anfallende Aufwand wird nach Einschätzung des Ressorts jedoch wegen einer zu erwartenden geringen Fallzahl geringfügig sein. Zudem kann einmaliger zusätzlicher Aufwand durch die Verpflichtung entstehen, die erforderlichen Kenntnisse deutscher Sprache nachzuweisen. Das Ressort geht davon aus, dass dieser Aufwand im Ergebnis geringfügig ist, da die zuständigen Behörden nach den bisherigen Erfahrungen einen solchen Nachweis nur sehr selten anfordern werden und es zudem keine formalen Anforderungen an diesen Nachweis gibt.

Durch die neu eingeführte Möglichkeit der elektronischen Antragstellung ist davon auszugehen, dass die Tierärzte im Ergebnis einmalig geringfügig entlastet werden.

Die Möglichkeit einer teilweisen Berufszulassung für Tierärzte führt nach Einschätzung des Ressorts nicht zu einem Mehraufwand für die Wirtschaft. Grund dafür ist, dass die Ausbildung für Tierärzte seit 1980 EU-weit harmonisiert ist, sodass nach Einschätzung des Ressorts kein praktischer Anwendungsfall denkbar ist. Die Regelung erfolgt ausschließlich, um die Umsetzungspflicht von EU-Recht zu erfüllen.

### Verwaltung

Die Verwaltung des Bundes wird durch das Regelungsvorhaben im Ergebnis nicht zusätzlich belastet. Für die Verwaltung der Länder kann zusätzlicher Aufwand entstehen, der im Ergebnis geringfügig ist.

### (1) Bund

Der Bund wird durch eine neue Berichtspflicht an die EU-Kommission geringfügig belastet. Gleichzeitig wird die Bundesverwaltung jedoch durch den Wegfall eines Benehmensanfordernisses bei der Approbation geringfügig entlastet, sodass das Regelungsvorhaben für den Bund im Ergebnis aufwandsneutral ist.

### (2) Länder

Durch den Wegfall des Benehmensanfordernisses mit dem Bund bei der Approbation werden die Länder im Ergebnis geringfügig entlastet.

Durch den Vorwarnmechanismus über Verbote oder Beschränkungen tierärztlicher Berufstätigkeiten entsteht einmaliger und jährlicher geringfügiger zusätzlicher Aufwand für die Länder. Ein Vorwarnmechanismus ist zwar bereits seit einigen Jahren etabliert. Erhöht wird jedoch die Zahl der Empfänger, da nicht nur wie bisher der Herkunftsstaat, sondern auch alle anderen Mitgliedstaaten sowie der Betroffene selbst zu informieren sind. Die Information der übrigen Mitgliedstaaten erfolgt über das IMI-System, das über eine Verteilerfunktion verfügt, sodass lediglich geringfügiger einmaliger Aufwand für die Einrichtung des Verteilers anfällt. Der laufende Aufwand entsteht durch die Pflicht zur Benachrichtigung der Betroffenen. Das Ressort verfügt über keine belastbaren Erkenntnisse über die Fallzahlen und den Aufwand im Einzelfall. Es geht jedoch davon aus, dass sowohl die Fallzahl der Meldungen als auch der Aufwand im Einzelfall gering sein werden. Die Möglichkeit zur elektronischen Antragstellung hat nach Einschätzung des Ressorts keinen zusätzlichen einmaligen und laufenden Aufwand zur Folge. Die Länder verfügen bereits seit der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie über die erforderliche IT-Ausstattung, sodass kein Umstellungsaufwand anfällt. Das Ressort geht davon aus, dass der laufende Bearbeitungsaufwand für die Verwaltung der Länder im Ergebnis gleich bleiben wird.

Das Regelungsvorhaben sieht zudem grundsätzlich die Ermächtigung zur Einführung eines Europäischen Berufsausweises vor. Das Ressort geht jedoch davon aus, dass diese durch europäische Vorgaben bedingte Möglichkeit nicht in Anspruch genommen wird. Sofern ein Europäischer Berufsausweis für Tierärzte eingeführt würde, würden die Verwaltungen der Länder im Ergebnis voraussichtlich entlastet.

Das Ressort geht davon aus, dass den Ländern durch die Möglichkeit eines teilweisen Berufszugangs kein zusätzlicher Aufwand entsteht. Denn die Ausbildung ist für Tierärzte seit 1980 innerhalb der EU harmonisiert, sodass das Ressort davon ausgeht, dass die Regelung keine praktische Anwendung finden wird.

Das Ressort hat die Änderungen, die für den Erfüllungsaufwand relevant sind, im Einzelnen aufgeschlüsselt und dargestellt. Das Ressort hat zudem nachvollziehbar und plausibel dargelegt, dass die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand im Ergebnis geringfügig sind.

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags deshalb keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Störr-Ritter  
Berichterstatterin

**Anlage 3****Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 951. Sitzung am 25. November 2016 beschlossen, gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee (§ 4 Absatz 1a Satz 11)

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee sind in § 4 Absatz 1a Satz 11 die Wörter „stellt sicher“ durch die Wörter „soll sicherstellen“ zu ersetzen.

Begründung:

Die geänderte Formulierung bringt zum Ausdruck, dass die zuständige Behörde das Geforderte grundsätzlich innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten sicherzustellen hat.

Sollte es aus objektiven durch die zuständige Behörde nicht zu beeinflussenden Gründen nicht möglich sein, dies sicherzustellen, erlaubt die Formulierung der Behörde, mit einer aktenkundigen Begründung von dem angegebenen Zeitraum abzuweichen.

Insbesondere in Ländern ohne veterinärmedizinische Hochschuleinrichtung oder ohne direkten Zugriff auf diese dürfte die Forderung im Regierungsentwurf für die zuständigen Behörden schwer durchsetzbar sein.

**Anlage 4****Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung nimmt zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt Stellung:

**Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee (§ 4 Absatz 1a Satz 11)**

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag ab.

Die fragliche Regelung des Entwurfes setzt das europäische Recht 1:1 um (vgl. Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe e der Richtlinie 2013/55/EU, dort Absatz 7 neu – „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ...“). Ein Umsetzungsspielraum ist durch die eindeutige Wortwahl in dem o. g. Artikel nach Auffassung der Bundesregierung nicht eröffnet. Auch im humanmedizinischen Bereich erfolgte die Umsetzung der fraglichen Regelung als „Muss“-Vorschrift (vgl. z. B. § 36 Absatz 3 ÄApprO: „... sie haben dabei sicherzustellen, dass ...“).

